download www.zobodat.at

Das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935

(RGBl. I, S. 821) und die

Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935

(RGBl. I, S. 1275)*

mit Erläuterungen**

von Dr. **Hans Schwenkel,** Württ. Landesbeauftragter für Naturschutz.

Heute wie einst ist die Natur in Wald und Feld des deutschen Volkes Sehnsucht, Freude und Erholung.

Die heimatliche Landschaft ist gegen frühere Zeiten grundlegend verändert, ihr Pflanzenkleid durch intensive Land- und Forstwirtschaft, einseitige Flurbereinigung und Nadelholzkultur vielfach ein anderes geworden. Mit ihren natürlichen Lebensräumen schwand eine artenreiche, Wald und Feld belebende Tierwelt dahin.

Diese Entwicklung war häufig wirtschaftliche Notwendigkeit; heute liegen die ideellen, aber auch wirtschaftlichen Schäden solcher Umgestaltung der deutschen Landschaft klar zutage.

Der um die Jahrhundertwende entstandenen „Naturdenkmalpflege" konnten nur Teilerfolge beschieden sein, weil wesentliche politische und weltanschauliche Voraussetzungen fehlten; erst die Umgestaltung des deutschen Menschen schuf die Vorbedingungen für wirksamen Naturschutz.

Die deutsche Reichsregierung sieht es als ihre Pflicht an, auch dem ärmsten Volksgenossen seinen Anteil an deutscher Naturschönheit zu sichern. Sie hat daher das folgende Reichsnaturschutzgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt.

Anwendungsbereich des Gesetzes.

RNG § 1.

Gegenstand des Naturschutzes.[1]

Das RNG dient dem Schutze und der Pflege der heimatlichen Natur in allen ihren Erscheinungen. Der Naturschutz im Sinne dieses Gesetzes erstreckt sich auf:

* Abkürzungen in dem folgenden Schriftsatz: RNG für Reichsnaturschutzgesetz und DV für Durchführungsverordnung.

** Wertvolle Anregungen zu den Erläuterungen verdanke ich dem Naturschutzreferenten im Reichsforstamt, Dr. KLOSE, und dem Direktor der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen, Professor Dr. SCHOENICHEN.

download www.zobodat.at

a) Pflanzen und nichtjagdbare Tiere,[2]
b) Naturdenkmale und ihre Umgebung,
c) Naturschutzgebiete,
d) sonstige Landschaftsteile in der freien Natur,[3]

deren Erhaltung[4] wegen ihrer Seltenheit, Schönheit, Eigenart oder wegen ihrer wissenschaftlichen, heimatlichen, forst- oder jagdlichen Bedeutung im allgemeinen Interesse liegt.[5]

Erläuterungen:

[1] § 1 umschreibt den Geltungsbereich des Naturschutzgesetzes. Es wird darin unterschieden zwischen Maßnahmen des Schutzes zur Abwendung von schädigenden Eingriffen in die Natur und Maßnahmen der Pflege zum Zwecke, auf die Natur und ihre Erscheinungen fördernd einzuwirken und sie in einem naturgemäßen Sinn zu gestalten. Damit ist die Landschaftspflege in den Gesetzesbereich einbezogen.

[2] Die jagdbaren Tiere sind nicht Gegenstand des Naturschutzgesetzes, ebensowenig die Haustiere, auf die das Reichstierschutzgesetz vom 24. November 1934 Anwendung findet. Das Reichsjagdgesetz ist in hohem Maße zugleich ein Naturschutzgesetz (vgl. Scherping-Vollbach, Das Reichsjagdgesetz mit Verordnungen und Erläuterungen, J. Neumann, Neudamm, 1935), haben doch zahlreiche jagdbare Tiere das ganze Jahr Schonzeit. Nach § 2 des Reichsjagdgesetzes sind folgende Tiere jagdbar (einige in Württemberg nicht vorkommende Arten sind weggelassen):

a) Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, Hasen, Biber, Ottern, Dachse, Füchse, Wildkatzen, Edel- und Steinmarder, Iltisse (Haarwild).
b) Auer- und Birkwild, Rebhühner, Wachteln, Fasanen, Wildtauben, Drosseln, Schnepfen, Brachvögel, Wachtelkönige, Kraniche, Tag- und Nachtraubvögel, wilde Schwäne, wilde Gänse, wilde Enten und alle anderen Sumpf- und Wasservögel, Kolkrabe (Federwild).
c) Nach § 38 Abs. 2 hat der Dachs jetzt eine Schonzeit vom 1. August bis 31. Dezember; der Mäuse- und Rauhfußbussard können vom 1. September bis 31. März erlegt werden; von den Tauben nur die Ringeltaube vom 1. April bis 1. August; die anderen Wildtauben (Hohltaube und Turteltaube) sind das ganze Jahr geschützt.
d) Keine Schonzeit genießen: Schwarzwild, Fuchs, Iltis (weibliche Stücke dieser drei Wildarten vom 16. März bis 1. August zu schonen), Bläßhuhn, Rohrweihe, Sperber, Hühnerhabicht, Fischreiher, Haubentaucher. (In Süddeutschland ist aber die Rohrweihe eine Seltenheit!) Doch darf diese Tiere nur der Jagdberechtigte erlegen, was für sie günstig ist.
e) Jagdbare Tiere, die das ganze Jahr mit der Jagd zu verschonen sind: Biber, Ottern, Wildkatze, Auer- und

download www.zobodat.at

Birkhenne, Wachtel, Drosseln,* Wachtelkönig, Kranich, alle Tag- und Nachtraubvögel (mit Ausnahme der unter c und d genannten), Kolkrabe, wilde Schwäne, Brandgans, Eider- und Kolbenente sowie die übrigen Sumpf- und Wasservögel, soweit sie keine Jagdzeit haben, also Weißer Storch, Schwarzstorch, Fischreiher, Rohrdommel, Zwergrohrdommel; Seeschwalben, Rothals-, Schwarzhals-, Zwerg- und Polartaucher. Außerdem Hohl- und Turteltaube. Ob Kiebitz, Triel und Regenpfeifer zu den Sumpf- und Wasservögeln gerechnet werden und jagdbar sind, bleibt unklar, für alle Fälle wären sie das ganze Jahr geschützt.

Auch viele andere Bestimmungen des Reichsjagdgesetzes liegen im Sinn des Naturschutzes (§§ 4, 5—11, 35—37, 40).

[3] Auf Grund des Gesetzes ist der Schutz der Landschaft nur außerhalb von Siedlungen und Baugebieten möglich. Dagegen können Naturdenkmale und Naturschutzgebiete unter Umständen auch innerhalb von solchen liegen.

[4] Gemeint ist die Erhaltung an Ort und Stelle. Versteinerungen und Mineralien sind hier nicht inbegriffen.

An Interessengebieten kommen in Betracht:

a) Die Wissenschaft, vorzugsweise die Erdgeschichte, Erd- und Gewässerkunde, Tier- und Pflanzenkunde, Volkskunde, Geschichte, insbesondere Wirtschafts- und Kulturgeschichte. In der wissenschaftlichen Bedeutung ist zugleich die Bedeutung für Schule und Volksbildung inbegriffen.

b) Die Heimatpflege. Hierher gehören die Maßnahmen, die geeignet sind, das Bild der Landschaft im ganzen und im einzelnen so zu erhalten und heimatgemäß zu gestalten, daß der deutsche Mensch und die deutsche Kultur gesunde Wurzeln behalten und das heimatliche Empfinden gestärkt wird.

c) Die Landwirtschaft. Hier kommen in Frage: Erhaltung von Pflanzengesellschaften, die für Weidebetrieb und Wiesenbau wichtig sind, Schutz von Hecken, Gebüschen und Bäumen inmitten der Flur, welche die Bodenaustrocknung und Verwehung der Kohlensäure erschweren, als Wind- und Frostschutz dienen, den Vögeln und den Jagdtieren Unterschlupf gewähren, auf Weiden den Tieren Schatten und Unterstand spenden; sodann Rücksichten auf die Bienenweide.

d) Die Forstwirtschaft. Erhaltung forstwirtschaftlich bedeutsamer natürlicher Pflanzengesellschaften, Schutz urtümlicher Waldteile („Naturwaldzellen"), Schonung forstwirtschaftlich wichtiger Einzelerscheinungen, naturgemäße Bewirtschaftung des deutschen Waldes.

e) Jagd. Maßnahmen, die der Wildhege dienen, soweit diese dem öffentlichen Interesse nicht zuwiderläuft; Erhaltung von Gebüsch und Ödländern, Schaffung von Schutzgebieten.

f) Das Erholungswesen.

* Für Drosseln, einschließlich Amsel, ist nachträglich durch Verfügung des RJ eine jährliche Schußzeit vom 1. September bis 30. November festgesetzt worden.

download www.zobodat.at

RNG § 2.

Pflanzen und Tiere.[1]

Der Schutz von Pflanzen und nichtjagdbaren Tieren erstreckt sich auf die Erhaltung seltener oder in ihrem Bestande bedrohter Pflanzenarten und Tierarten[2] und auf die Verhütung mißbräuchlicher Aneignung und Verwertung von Pflanzen und Pflanzenteilen oder Tieren[3] (z. B. durch Handel mit Schmuckreisig oder Blumen der freien Natur, Handel oder Tausch mit Trockenpflanzen, Massenfänge und industrielle Verwertung von Schmetterlingen oder anderen Schmuckformen der Tierwelt).

Erläuterungen:

[1] Vgl. § 11 RNG, § 5 DV, Naturschutzverordnung v. 18.3.36 (S. 57). Der Schutz von Pflanzen und Tieren und auch die gewerbliche Verwertung ist in Sonderverordnungen (vom 18. 3. 1936) geregelt.

[3] Diese Bestimmung ist besonders wertvoll und notwendig, da sie ermöglicht, die geschäftliche Verwertung von Pflanzen und Tieren oder Teilen von solchen, auch wenn die betreffenden Arten nicht geschützt sind, zu verhindern oder in richtige Bahnen zu lenken, so z. B. den Handel mit Schmuckreisig wie „Herbststräußen", Palmkätzchen, Stechpalmen usw. oder die Verwertung von Schmetterlingen für Bilder in der sogenannten „Schmetterlingskunst" Auch die Verwendung lebender Vögel bei Verlosungen und als Preis auf Volksfesten und dergleichen wäre hierher zu rechnen. Mißbräuchliche Verwertung ist aber auch jedes massenhafte Abreißen von Pflanzen und Pflanzenteilen, jedes massenhafte Sammeln von Tieren unter Schädigung des Naturganzen und der Allgemeinheit.

RNG § 3.

Naturdenkmale.[1]

Naturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Einzelschöpfungen der Natur, deren Erhaltung wegen ihrer wissenschaftlichen, geschichtlichen, heimat- und volkskundlichen Bedeutung oder wegen ihrer sonstigen Eigenart[2] im öffentlichen Interesse liegt (z. B. Felsen, erdgeschichtliche Aufschlüsse, Wanderblöcke, Gletscherspuren, Quellen, Wasserläufe, Wasserfälle, alte oder seltene Bäume[3]).

Erläuterungen:

Als Naturdenkmale sind nur solche Einzelschöpfungen der Natur anzusprechen, die Bestandteile der Erdoberfläche oder fest mit dieser verbunden sind und eine durch die Natur selbst festgelegte Umgrenzung besitzen. Aus praktischen Gründen sind aber kleinere Naturschutzgebiete von mehr örtlicher Bedeutung etwa bis zur Größe von 1 ha ebenso wie die Naturdenkmale zu behandeln. Wenn auch im Gesetz ausdrücklich von Einzelschöpfungen der Natur die Rede ist, so braucht diese Einzelschöpfung doch nicht unter allen Umständen eine an sich ge-

download www.zobodat.at

schlossene Einheit zu bilden, wenn nur das Wesen der Einzelschöpfung vorherrscht (vgl. einen Karsee, einen Bachlauf mit Ufergehölz oder einen Fels mit Schutthalde). An der Erhaltung des Naturdenkmals muß aber ein öffentliches Interesse bestehen.

Unter sonstiger Eigenart ist auch die Schönheit des betreffenden Gegenstandes zu verstehen, in der zugleich ein heimatlicher Wert gegeben ist.

Außer den im Gesetz genannten kommen noch in Frage: Baumgruppen und Baumreihen von Naturdenkmalwert; vulkanische Bildungen, Blockmeere, natürliche Schutthalden, Verkarstungserscheinungen an der Erdoberfläche, Höhlen, Vorkommen besonderer und seltener Gesteinsbildungen, Beispiel eines alten Meeresstrandes und dergleichen. — Unter Umständen können auch ausländische Bäume als Naturdenkmale gelten. Als pflanzliche Naturdenkmale können weiter Waldtypen, Wacholderheiden, Steppenheidestandorte, Moore, Hecken, Standorte seltener Pflanzenarten usw. angesehen werden.

RNG § 4.

Naturschutzgebiete.

(1) **Naturschutzgebiete[1] im Sinne dieses Gesetzes sind bestimmt abgegrenzte Bezirke,[2] in denen ein besonderer Schutz der Natur in ihrer Ganzheit (erdgeschichtlich bedeutsame Formen der Landschaft, natürliche Pflanzenvereine, natürliche Lebensgemeinschaften der Tierwelt) oder in einzelnen ihrer Teile (Vogelfreistätten, Vogelschutzgehölze, Pflanzenschonbezirke u. dgl.) aus wissenschaftlichen, geschichtlichen, heimat- und volkskundlichen Gründen oder wegen ihrer landschaftlichen Schönheit oder Eigenart im öffentlichen Interesse[3] liegt.**

(2) **Reichs- oder staatseigene Bezirke von überragender Größe und Bedeutung (Reichsnaturschutzgebiete — § 18) können ganz oder teilweise ausschließlich für Zwecke des Naturschutzes in Anspruch genommen werden.**

Erläuterungen:

[1] Vgl. § 12 Abs. 2 RNG und § 6 DV. Erst durch die Eintragung wird ein bestimmtes Naturgebiet im rechtlichen Sinn zum Naturschutzgebiet. Die Eintragung erfolgt durch die oberste Naturschutzbehörde, das Reichsforstamt. Wenn nicht ein Gebiet von besonderer Wichtigkeit vorliegt, soll ein Naturschutzgebiet wenigstens die Größe von 1 ha haben (vgl. Erläuterungen § 3, Anmerkung 1). Die Eintragung durch die oberste Naturschutzbehörde soll zum Ausdruck bringen, welch hervorragende Bedeutung einem Naturschutzgebiet für das ganze deutsche Volk zugemessen wird. Dagegen sind die Naturdenkmale mehr von örtlich heimatlicher Bedeutung.

[2] Die Abgrenzung muß zunächst kartenmäßig erfolgen. In der Natur soll die Grenzführung möglichst klar sein und natürlichen oder auch künstlichen Linien folgen. Einzäunung ist nur ausnahms-

download www.zobodat.at

weise geboten, in der Regel genügen gut gestaltete Grenzsteine oder Pfähle oder auch Holzschranken. Die Bezeichnung der Grenzen im Gelände ist dann notwendig, wenn aus wissenschaftlichen oder Naturschutzgründen das Betreten eines Gebietes verboten werden muß. Auch mit Rücksicht auf etwaige schädliche Übergriffe von Nachbargrundstücken her ist eine sichtbare, doch im Landschaftsbild nicht störende Bezeichnung der Grenze eines Naturschutzgebietes im Gelände empfehlenswert.

[3] Das Gesetz unterscheidet verschiedene Arten von Schutzgebieten und verschiedene Zwecke des Schutzes. Es kommen in Frage:

a) Unbedingte Naturschutzgebiete oder Vollnaturschutzgebiete oder Banngebiete. In ihnen ist die Natur in allen ihren Erscheinungen unter Schutz gestellt unter Ausschluß jeder wirtschaftlichen Nutzung. Dabei kann es sich handeln um Reste der Urlandschaft (Urwälder, natürliche Gewässer, Moore, das alpine Ödland, Fels- und Schuttlandschaften, Altwässer und Auwaldungen, Seen mit natürlichem Ufer usw.) sowie um alle von der Wirtschaft ausgenommene, sich selbst überlassene Stücke der Kulturlandschaft (soweit diese unter 1 ha groß sind, werden sie wie Naturdenkmäler behandelt, vgl. § 3 mit Anmerkung). In den Banngebieten handelt es sich nicht bloß um die Erhaltung von Urzuständen, sondern vielfach um die wissenschaftlich bedeutungsvolle natürliche Entwicklung der Bodenformen und der Lebensgemeinschaften. (Nach § 36 Abs. 3 des Reichsjagdgesetzes kann die Jagdausübung auf Naturschutzgebieten ruhen. Doch ist dazu eine besondere Anordnung des Reichsjägermeisters nötig.)

b) Bedingte Naturschutzgebiete oder Teilnaturschutzgebiete. In ihnen ist nur eine bestimmte Gruppe oder mehrere Gruppen von Naturerscheinungen (Erdformen oder Pflanzenwelt oder nur der Baumbestand oder die gesamte Tierwelt oder nur die Vogelwelt usw.) unter Schutz gestellt. Dabei kann die Beibehaltung einer bestimmten Bewirtschaftungsart (Weide, Magerwiese und dergleichen) die Voraussetzung dafür sein, daß der Schutzzweck erreicht wird. Oder aber kann eine bestimmte Bewirtschaftungsart geduldet sein, ohne daß der Naturschutzzweck in Gefahr gerät.

c) Naturhegegebiete, darin heimische Pflanzen auf natürlichem Standort angesiedelt oder zugunsten der wildlebenden heimischen Tierwelt Hilfsmaßnahmen angewendet werden (natürliche Pflanzengärten, Vogelschutzgehölz, künstliche Niststätten, Wildhegegebiete und dergleichen). Die Schaffung von „befriedeten Bezirken", auf denen die Jagd ruht, ist durch das RJG geregelt.

Eine Zusammenstellung über die württembergischen Schutzgebiete ist in den Veröffentlichungen der Württ. Landesstelle für Naturschutz, Heft 11 (1935), enthalten, soweit sie damals schon bestanden.

download www.zobodat.at

In jedem einzelnen Fall ist zu untersuchen, ob die Zulassung der Jagd oder der Fischerei in einem Naturschutzgebiet erwünscht ist oder nicht.

Vgl. auch W. SCHOENICHEN: Urdeutschland. Verlag Neumann, Neudamm, 1935/36.

RNG § 5.

Sonstige Landschaftsteile.[1]

Dem Schutze dieses Gesetzes können ferner unterstellt werden sonstige Landschaftsteile in der freien Natur,[2] die den Voraussetzungen der §§ 3 und 4 nicht entsprechen,[3] jedoch zur Zierde und zur Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tierwelt, besonders der Singvögel und der Niederjagd, Erhaltung verdienen (z. B. Bäume, Baum- und Gebüschgruppen, Raine, Alleen, Landwehren, Wallhecken und sonstige Hecken,[4] sowie auch Parke und Friedhöfe). Der Schutz kann sich auch darauf erstrecken, das Landschaftsbild vor verunstaltenden Eingriffen zu bewahren.

Erläuterungen:

Vgl. § 19, Abs. 2. Nach den §§ 5 und 19, Abs. 2 des Gesetzes können

a) Bestandteile der Landschaft, die für den schönheitlichen Eindruck und die heimatliche Wesenheit der Landschaft, sowie für den Schutz ihrer natürlichen Pflanzendecke und ihres Tierlebens von Bedeutung sind, geschützt werden.

b) Solche Eingriffe abgewehrt werden, welche die Natur ohne zwingende Notwendigkeit verunstalten, schädigen oder den Naturgenuß beeinträchtigen (Anlage von Steinbrüchen, Sand-, Kies- und Lehmgruben, Baggeranlagen, unschöne Abholzung oder Aufforstung, häßliche Flurbereinigung, Wechsel in der Bodenkultur, zu weitgehende Säuberung der Schafweiden, Straßen- und Wasserbau, sonstige technische Anlagen und Bauwerke in freier Landschaft). Unter Umständen können sowohl landschaftliche Einzelbestandteile wie das Landschaftsbild im ganzen geschützt werden.

c) Es kann sich auch darum handeln, bereits entstandene Schädigungen in der Landschaft wieder auszugleichen (Anpflanzung von Schutthalden, Müllplätzen, Straßen, künstlichen Wasserläufen, Kanälen und Stauseen oder um Anpflanzung von Hecken und Bäumen zur Verschönerung einer zu kahlen Flur oder um die Beseitigung von Verunstaltungen und Verunreinigungen aller Art oder um die Freihaltung von Aussichten in der Landschaft).

Das Landschaftsbild ist dauernd im Fluß. Seine Umgestaltung, die in heutiger Zeit ganz außergewöhnlich rasch vor sich geht, bedarf der planvollen Lenkung durch die Naturschutzbehörden und Stellen (vgl. Abschnitt II).

Vgl. über freie Natur die Anmerkung 3 zu § 1 des Gesetzes.

download www.zobodat.at

Das Gesetz will Naturdenkmale und Naturschutzgebiete in möglichst wirksamer Weise schützen. Daher werden diese einem besonderen Verfahren der Eintragung unterworfen (vgl. Abschnitt IV des Gesetzes). In der freien Natur gibt es aber Landschaftsteile, die nicht als Naturdenkmale anzusehen sind, die aber das Gesamtbild der Landschaft bereichern und ausdrucksvoll machen. Auch sind sie vor allem als Unterschlupf für die Tierwelt von großem Wert. Für sie ist daher eine besondere Art des Schutzes in § 13 der DV vorgeschrieben. Wo die Grenze zwischen schutzwürdigen Landschaftsteilen und Naturdenkmalen liegt, muß von Fall zu Fall entschieden werden.

[4] Den Hecken im Landschaftsbild ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

RNG § 6.

Beschränkungen.[1]

Durch den Naturschutz dürfen Flächen, die ausschließlich oder vorwiegend Zwecken

der Wehrmacht,
der wichtigen öffentlichen Verkehrsstraßen,[2]
der See- und Binnenschiffahrt[3] oder
lebenswichtiger Wirtschaftsbetriebe[4]

dienen, in ihrer Benutzung nicht beeinträchtigt werden.[5]

Erläuterungen:

[1] Es heißt, daß die Benutzung der betreffenden Flächen durch den Naturschutz nicht beeinträchtigt werden darf. Es ist also nicht ausgeschlossen, daß Wünsche des Naturschutzes in dem vorgeschriebenen Rahmen erfüllt werden. Bevorzugt ist in der Aufstellung die Wehrmacht, die See- und Binnenschiffahrt. Der Naturschutz muß dann zurückweichen, wenn seine Maßnahmen die Benützung für militärische oder Schiffahrtszwecke beeinträchtigt. Gegenüber dem öffentlichen Verkehr und der Wirtschaft müssen die Naturschutzinteressen nur insoweit zurücktreten, als es sich um wichtige Verkehrsstraßen oder um lebenswichtige Wirtschaftsbetriebe handelt. Dies ist zu beachten, wenn bei Anwendung von § 20 RNG die beteiligten Behörden gegenüber den Einwendungen des Naturschutzes ihre Interessen zu einseitig geltend machen sollten.

[2] Zum Beispiel Strecken und Anlagen der Reichsbahn, die Reichsautobahnen.

[3] Die Reichswasserstraßen.

[4] In Zweifelsfällen entscheidet die oberste Reichsbehörde im Benehmen mit der obersten Naturschutzbehörde, was unter lebenswichtigem Wirtschaftsbetrieb zu verstehen ist.

Bei der Inanspruchnahme neuer Flächen kommt § 20 RNG in allen Fällen des § 6 in Anwendung.

download www.zobodat.at

II. Abschnitt.

aturschutzbehörden und Naturschutzstellen.

RNG § 7.

Naturschutzbehörden.

(1) **Naturschutzbehörden sind:**

a) **der Reichsforstmeister als oberste Naturschutzbehörde für das ganze Reich,**[1]

b) **die höheren sowie die unteren Verwaltungsbehörden für ihren Bezirk.**

(2) **Der Reichsforstmeister trifft die Anordnungen auf Grund dieses Gesetzes, soweit sie in den Geschäftsbereich eines anderen Reichsministers übergreifen, im Einvernehmen mit diesem. Er kann einzelne der ihm nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse auf die nachgeordneten Naturschutzbehörden übertragen.**

(3) **Der Reichsforstmeister bestimmt im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden, welche Behörden als höhere und untere Verwaltungsbehörden im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind.**[2]

DV § 1.

(1) Höhere Naturschutzbehörden sind in Preußen die Regierungspräsidenten, der Polizeipräsident in Berlin und der Präsident des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, in Bayern die Regierungen, in den übrigen Ländern die obersten Landesbehörden, im Saarland der Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes.

(2) Untere Naturschutzbehörden sind in Preußen die Kreispolizeibehörden und der Polizeipräsident in Berlin, in Sachsen die Kreishauptmannschaften, in den übrigen Ländern und im Saarland die den preußischen Kreispolizeibehörden entsprechenden Behörden mit der Maßgabe, daß in Bremen der Landherr auch für den Stadtkreis Bremen zuständig ist.

Erläuterungen:

Laut Gesetz stehen dem Reichsforstmeister alle behördlichen Maßnahmen in Naturschutzangelegenheiten zu, er kann aber einzelne seiner Befugnisse auf die nachgeordnete Naturschutzbehörde übertragen (z. B. § 13 DV). In allen Jagdsachen ist keine der Naturschutzbehörden zuständig.

[2] In Württemberg ist das Kultministerium laut Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 22. November 1935 höhere Naturschutzbehörde, die Oberämter und das Polizeipräsidium Stuttgart untere Naturschutzbehörden.

Die Aufgabe der unteren Naturschutzbehörden besteht in erster Linie in der Eintragung der Naturdenkmale, der Schaffung kleiner (bis zu 1 ha) Naturschutz- und Naturhegegebiete und im Schutz und

download www.zobodat.at

in der Pflege des Landschaftsbildes (§ 5 RNG). Die nötigen Verordnungen, Anweisungen und Aufrufe werden im Amtsblatt des Bezirkes veröffentlicht. Dem Landrat stehen im übrigen zur Durchführung polizeiliche Mittel zur Verfügung.

Aufgabe der höheren Naturschutzbehörde ist der Erlaß allgemeiner, für das ganze Land gültiger Anordnungen, soweit sich solche nicht das Reich vorbehalten hat. Sie beantragt auch die Eintragung von Naturschutzgebieten bei der Reichsnaturschutzbehörde und leitet im übrigen die gesamte Naturschutzarbeit ihres Gebiets.

RNG § 8.

Naturschutzstellen.[1]

(1) Zu ihrer fachlichen Beratung[2] richtet jede Naturschutzbehörde eine Stelle für Naturschutz ein. Zu den allgemeinen Aufgaben der Stellen für Naturschutz gehören u. a.:

a) Ermittlung, wissenschaftliche Erforschung, dauernde Beobachtung und Überwachung der im § 1 genannten Teile der heimatlichen Natur,

b) Feststellung der Sicherungsmaßnahmen; Anregung der Beteiligten zum Schutze ihrer Naturdenkmale und sonstiger erhaltenswerter Bestandteile der heimatlichen Natur,

c) Förderung des allgemeinen Verständnisses für den Naturschutzgedanken.[3]

(2) Die Reichsstelle für Naturschutz berät die oberste Naturschutzbehörde in allen Angelegenheiten des Naturschutzes und hat für die einheitliche Wirksamkeit der übrigen Naturschutzstellen[4] zu sorgen. Zu ihren Aufgaben gehören auch die Wahrnehmung der deutschen Interessen im internationalen Naturschutz sowie die Überwachung des Beringungswesens, soweit nichtjagdbare Vögel in Betracht kommen.

(3) Bis zu ihrer Errichtung werden die Aufgaben der Reichsstelle der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen übertragen.

DV § 2.

(1) Neben den Naturschutzstellen bei den Naturschutzbehörden können besondere Naturschutzstellen errichtet werden: in Preußen bei den Oberpräsidenten (Verwaltung des Provinzialverbandes) und in Bayern bei der obersten Landesbehörde. Diese Stellen haben für einheitliches Wirken der Naturschutzstellen ihres Geschäftsbereichs zu sorgen.

(2) Bildet das Gebiet mehrerer unterer Naturschutzbehörden eine landschaftliche Einheit, so kann für dieses eine gemeinsame Naturschutzstelle (Landschaftsstelle)[5] errichtet werden.

Erläuterungen:

[1] Die älteste staatliche Stelle ist die am 1. Oktober 1906 in Danzig gegründete Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen, seit 1. Oktober 1910 in Berlin. In Württemberg wurde im

download www.zobodat.at

Rahmen des Landesamts für Denkmalpflege im Jahre 1920 eine Abteilung Naturschutz gegründet, deren Leitung am 1. Dezember 1922 Professor Dr. H. SCHWENKEL übertragen worden ist. Seit 1. Dezember 1924 wurde er allen anderen dienstlichen Verpflichtungen enthoben und konnte der Arbeit seine volle Kraft widmen. Am 1. August 1926 wurde die Stelle eines Hauptkonservators am Landesamt für Denkmalpflege geschaffen und dem Leiter der Abteilung Naturschutz übertragen.

Das Landesamt für Denkmalpflege richtete in jedem Oberamt für die Gesamtaufgaben der Heimatpflege eine Bezirkspflegschaft ein, der auch mehrere Naturpfleger angehörten. Diese werden meist in die neu gegründete Bezirksnaturschutzstelle übernommen und können ihre Arbeit ohne Unterbrechung und auf Grund des Gesetzes mit ganz anderem Nachdruck und Erfolg fortsetzen.

In erster Linie hat die Naturschutzstelle ihre Naturschutzbehörde fachlich zu beraten. Doch gehen ihre Aufgaben darüber wesentlich hinaus (vgl. 1 a, b und c RNG).

[3] Hierzu gehört auch, allen Nächstbeteiligten angesichts von Naturschutzmaßnahmen klar zu machen, daß es Pflicht jedes einzelnen ist, zugunsten der Allgemeinheit zum Schutze der heimischen Natur und Landschaft beizutragen und hierfür auch Opfer zu bringen. Auf diese Weise wird es möglich sein, daß Einsprachen und Beschwerden die Ausnahme sind. Vor allem aber sollen die Stellen auf Jugend, Schule und Volk ihren Einfluß mit Nachdruck geltend machen, die Grundgedanken des Gesetzes in die Gebirgs- und Wandervereine, die Hitlerjugend hineintragen und sich der Tagespresse, des heimatlichen Schrifttums, der Kalender, der Heimatbücher, des Rundfunks bedienen und auch Merk- und Flugblätter, Ansichtskarten, größere Drucksachen und Bücher in den Dienst der Werbung stellen.

[4] Die Reichsstelle für Naturschutz ist nicht bloß zu allgemeinen und besonderen Anweisungen an die Naturschutzstellen befugt, sondern ihr steht auch ein angemessenes Aufsichtsrecht über deren Arbeit zu. Die Zuständigkeiten im einzelnen bedürfen noch der Klärung.

In Württemberg wird die Gründung von Landschaftsstellen kaum in Frage kommen. Vielmehr dürfte es richtig sein, daß jeder Bezirk seine eigene Naturschutzbehörde und Naturschutzstelle hat.

RNG § 9.

Einrichtung der Naturschutzstellen.

(1) Die Reichsstelle untersteht der obersten Naturschutzbehörde unmittelbar. Ihre Zusammensetzung und Leitung wird durch die oberste Naturschutzbehörde bestimmt.

(2) Die Zusammensetzung und Leitung der übrigen Naturschutzstellen wird durch die nächsthöhere Naturschutzbehörde nach Anhörung ihrer Naturschutzstelle bestimmt.

download www.zobodat.at

DV § 3.

(1) Jede Naturschutzstelle besteht aus einem Vorsitzenden, einem Geschäftsführer (Kreisbeauftragter, Bezirksbeauftragter u. dgl. für Naturschutz) und 5 bis 10 Mitgliedern.[1]

(2) Vorsitzende der Naturschutzstellen sind die Leiter der Behörden, bei denen sie errichtet sind. Zum Vorsitzenden einer Landschaftsstelle (§ 2 Abs. 2 dieser Verordnung) bestellt die höhere Naturschutzbehörde den Leiter einer der beteiligten unteren Naturschutzbehörden.

(3) Vorsitzender der beim Polizeipräsidenten in Berlin eingerichteten Naturschutzstelle ist der Oberbürgermeister; der Polizeipräsident ist berechtigt, an den Arbeiten und Verhandlungen der Naturschutzstelle teilzunehmen.

(4) Die Beauftragten der im § 2 Abs. 1 dieser Verordnung genannten besonderen und der höheren Naturschutzstellen werden von der obersten, die Beauftragten der unteren Naturschutzstellen einschließlich der Landschaftsstellen von der höheren Naturschutzbehörde auf Widerruf bestellt. Sie sind ermächtigt, die Naturschutzbehörde namens ihrer Stelle zu beraten; im übrigen regelt die Reichsstelle für Naturschutz mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde ihre Obliegenheiten.[2] Die Beauftragten können gleichzeitig mit der Geschäftsführung einer anderen am gleichen Orte oder in dessen Nachbarschaft befindlichen Naturschutzstelle betraut werden.

(5) Als Mitglieder der Naturschutzstellen werden von den Stellenvorsitzenden sachverständige Personen widerruflich bestellt; bei den im § 2 Abs. 1 dieser Verordnung genannten besonderen und den höheren Naturschutzstellen sollen sich Vertreter der Landesplanungsstellen befinden.

(6) Bereits eingerichtete Naturschutzstellen bleiben in ihrer jetzigen Zusammensetzung bestehen, soweit sie den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

(7) Die Naturschutzstellen sind als beratende Stellen nicht Teile der Naturschutzbehörden. Zu den bei ihnen entstehenden Verwaltungsausgaben und Sachkosten können Zuschüsse gewährt werden.[3]

Erläuterungen:

Bezirksstellen für Naturschutz. Jede Naturschutzstelle besteht aus 5 bis 10 Mitgliedern. Die bisherigen Naturpfleger des Landesamts bekommen die Bezeichnung Mitglied der Bezirksnaturschutzstelle. Der Geschäftsführer der Stelle ist unter diesen Mitgliedern nicht mitgerechnet. Er heißt Bezirksbeauftragter für Naturschutz und ist der unmittelbare Berater des Landrats in Naturschutzsachen. Der Vorsitzende der Bezirksstelle ist der Landrat, das Oberamt ist Bezirksnaturschutzbehörde. Dies ist die wichtigste Änderung gegenüber dem bisherigen Zustand. Der Landrat ernennt die Mitglieder der Bezirksnaturschutzstelle auf Widerruf, nicht aber den Bezirksbeauftragten. Vor der Er-

download www.zobodat.at

nennung wird er zweckmäßigerweise sich der Erfahrung und Personenkenntnisse der Württ. Landesstelle für Naturschutz bedienen (vgl. auch § 9 Abs. 2 RNG). Die Mitglieder der Stelle und besonders der Bezirksbeauftragte sollen ausreichende naturwissenschaftliche Vorbildung oder sonst erworbene Kenntnisse oder besonderes Verständnis für die Schönheit und Gestaltung des Landschaftsbildes besitzen (wie Gartengestalter, Baumeister, Kreisbaumeister, vgl. DV § 3 Abs. 5). Ausdrücklich werden zu besonderer Berücksichtigung die Forstbeamten empfohlen, die im Bezirk ihren Sitz haben, gegebenenfalls auch der Kreisjägermeister. Es ist zweckmäßig, jedem Mitglied eine Sonderaufgabe zuzuweisen (Vogelhege, Tierschutz, Pflanzenschutz, geologische Naturdenkmäler, Bäume und Alleen und deren Überwachung, Schutzgebiete und deren Erforschung, Landschaftsschutz, nach § 5 RNG Abwehr von Verunstaltungen, Straßen und Wasserbau und Kulturarbeiten, Bauwerk und Landschaft, Aufklärungsarbeit und Schulfragen des Naturschutzes und dergleichen).

Württ. Landesstelle für Naturschutz. Die Abteilung Naturschutz im Landesamt für Denkmalpflege hat mit dem Erlaß der DV § 3 am 31. Okt. 1935 aufgehört und an ihre Stelle tritt die Württ. Landesstelle für Naturschutz. Der Württ. Landesbeauftragte für Naturschutz wird von der Reichsnaturschutzbehörde auf Widerruf bestellt. Zurzeit ist Landesbeauftragter für Naturschutz oder Geschäftsführer der Stelle Professor Dr. H. Schwenkel, Hauptkonservator am Württ. Landesamt für Denkmalpflege. Diese Regelung, die für Württemberg einen Rückschritt bedeutet, ist mit Rücksicht auf die Verhältnisse in Preußen getroffen worden. Es wird sich aber zweifellos in Bälde zeigen, daß die außerordentlich umfangreiche und wichtige Arbeit nur durch einen hauptamtlich angestellten Beamten bewältigt werden kann. Die Stelle besteht im übrigen aus 10 sachverständigen Mitgliedern, die dem bisherigen Sachverständigenbeirat des Landesamts für Denkmalpflege entnommen worden sind. Sie werden vom Herrn Kultminister auf Widerruf bestellt. Damit treten diese Sachverständigen in ein näheres Verhältnis zu der Stelle als bisher und werden infolgedessen auch mit besonderen Aufgaben betraut (vgl. DV § 3 Abs. 5). Der Vorsitzende der Stelle ist der Herr Kultminister in seiner Eigenschaft als Leiter der höheren Naturschutzbehörde. Er ernennt die Bezirksbeauftragten für Naturschutz nach Anhörung der Landesnaturschutzstelle auf Widerruf.

[2] Der Württ. Landesbeauftragte untersteht der Dienstaufsicht des Herrn Kultministers. Die fachliche Arbeit der Bezirksnaturschutzstellen wird von der Württ. Landesstelle geleitet. Allgemeine Anweisungen werden vom Herrn Kultminister selbst erfolgen. Eine Dienstanweisung wird ergehen.

Die Mittel, welche für sachliche Ausgaben und Reisen des Bezirksbeauftragten oder der Mitglieder der Bezirksnaturschutzstelle notwendig sind, müssen vom Oberamt als Bezirksnaturschutzbehörde

download www.zobodat.at

aufgebracht werden. Es empfiehlt sich, über den unbedingt notwendigen Bedarf Aufschriebe zu machen und darüber der Landesstelle für Naturschutz rechtzeitig zu berichten, damit entsprechende Anträge für den Haushaltplan gestellt werden können. Zur Unterrichtung des Beauftragten und der Mitglieder der Naturschutzstelle ist dringend zu empfehlen, die Monatsschrift „Naturschutz" im Verlag Neumann in Neudamm zu halten, Jahrespreis 10 RM. Die Tätigkeit des Beauftragten und der Mitglieder der Bezirksnaturschutzstelle ist im übrigen ehrenamtlich. Für Schreibarbeiten dürfte das Oberamt seine Hilfskräfte zur Verfügung stellen. Dringend erwünscht ist Bereitstellung von Fahrgelegenheit durch das Oberamt. Die Bereitstellung ausreichender Reisekosten ist die unerläßliche Voraussetzung für die Durchführung der im Gesetz gestellten Aufgaben.

Anm. Jede Naturschutzbehörde und jeder Beauftragte für Naturschutz sollte im Besitz der beiden amtlichen Kommentare zum Reichsnaturschutzgesetz von Klose-Vollbach (Verlag J. Neumann, Neudamm) und Weber-Schoenichen (Verlag Hugo Bermühler, Berlin-Lichterfelde) sein.

RNG § 10.

Naturschutzbeirat.

Der Reichsstelle für Naturschutz steht ein Naturschutzbeirat zur Seite, dessen Mitglieder die oberste Naturschutzbehörde beruft.

DV § 4.

Als Mitglieder des Beirats der Reichsstelle für Naturschutz werden 15 bis 20 auf den Gebieten des Naturschutzes besonders sachverständige Personen, unter denen sich Vertreter oberster Reichsbehörden, der Reichsleitung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, der Länder und des Reichsnährstandes befinden sollen, widerruflich bestellt. Der Beirat soll mindestens einmal im Jahre zusammenberufen werden.

III. Abschnitt.

Schutz von Pflanzen und Tieren.

RNG § 11.

(1) **Die oberste Naturschutzbehörde kann für den ganzen Umfang oder einen Teil[1] des Reichsgebiets Anordnungen nach § 2 erlassen. Aufwendungen irgend welcher Art können durch derartige Anordnungen nicht gefordert, dagegen kann die Verpflichtung zur Duldung von Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen auferlegt werden, soweit dem Eigentümer hierdurch keine wesentlichen Nachteile entstehen.[2]**

(2) **Die ergehenden Anordungen gelten, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, gegenüber jedermann.[3]**

(3) **Die Durchführung der Anordnungen liegt den Naturschutzbehörden und den von ihnen beauftragten Behörden ob.**

download www.zobodat.at

DV § 5.

Die Anordnungen zum Schutze von Pflanzen und nichtjagdbaren Tieren können sich auch gegen das Überhandnehmen von Tieren richten, die den Bestand anderer Arten bedrohen.[4] Unberührt bleiben die aus anderen als Naturschutzgründen zum Schutze nützlicher und zur Vernichtung schädlicher Pflanzen und Tiere erlassenen Anordnungen.

Erläuterungen:

[1] Um zu verhindern, daß die Pflanzen- und Tierschutzverordnungen und vor allem die Listen der geschützten Arten in den verschiedenen deutschen Gauen zu verschiedenartig ausfallen, ist für Pflanzen- und Tierschutzverordnungen die oberste Naturschutzbehörde allein zuständig. Es ist aber die Möglichkeit vorgesehen, besondere örtliche Verhältnisse zu berücksichtigen. Je klarer, kürzer und einheitlicher die Bestimmungen sind, desto leichter sind sie durchzuführen. Die Berücksichtigung von Ausnahmeverhältnissen kommt vor allem in der Nähe von Großstädten und in Industriegebieten in Frage. — Die Reichsverordnung zum Schutz von Pflanzenarten und von nichtjagdbaren Tieren einschließlich der Vögel ist am 18. März 1936 erschienen. Pflanzenstandorte können nach Abschnitt IV RNG geschützt werden.

[2] Der Eigentümer eines Grundstückes muß z. B. eine etwa notwendig werdende Warnungstafel dulden. Auch können zugunsten eines Pflanzenstandortes Eingriffe in den Holzbestand oder Rücksichten in der Bewirtschaftung des Bodens, wie z. B. örtliche Vermeidung von Kunstdünger oder Unterlassung der Entwässerung, in Frage kommen, zugunsten der Tierwelt Errichtung von Nist- und Zufluchtsstätten usw.

[3] Auch der Eigentümer ist nicht ausgeschlossen.

[4] Gedacht ist etwa an den Eichelhäher oder an die Krähen. Der Naturschutz ist an solchen Maßnahmen nur insofern beteiligt, als unter Umständen geschützte Tiere in Mitleidenschaft gezogen werden, zum Beispiel bei der Anwendung von Gift.

IV. Abschnitt.
Naturdenkmale und Naturschutzgebiete.

RNG § 12.
Listenführung.

(1) **Bei der unteren Naturschutzbehörde[1] wird eine amtliche Liste der Naturdenkmale (Naturdenkmalbuch) geführt. Durch Eintragung in die Liste erhalten die darin bezeichneten Gegenstände und Bodenteile den Schutz dieses Gesetzes.[2]**

(2) **Bei der obersten Naturschutzbehörde wird, vorbehaltlich der Bestimmung des § 18, eine amtliche Liste der Naturschutzgebiete (Reichsnaturschutzbuch) geführt.[3] Durch Eintragung in die Liste erhalten die darin bezeichneten, auf beigefügten Karten umgrenzten Flächen den Schutz dieses Gesetzes.**

download www.zobodat.at

DV § 6.

(1) Das „Naturdenkmalbuch" ist nach dem von der obersten Naturschutzbehörde vorgeschriebenen Muster einzurichten.[4]

(2) Für die Eintragung eines Naturdenkmals ist lediglich seine Bedeutung nach § 3 des Gesetzes maßgebend.[5] Bereits geschützte Naturdenkmale sind ohne weiteres Verfahren in das Naturdenkmalbuch einzutragen, soweit sie den Voraussetzungen des § 3 des Gesetzes entsprechen. Ist dies nach dem Gutachten der zuständigen Naturschutzstelle nicht der Fall, der Naturkörper aber im Sinne des § 5 des Gesetzes erhaltenswert, so ist sein Schutz nach § 19 des Gesetzes zu bewirken. Vor Inkrafttreten des RNG getroffene Anordnungen sind erst dann aufzuheben, wenn die hierdurch unter Schutz gestellten Naturdenkmale oder Landschaftsbestandteile nach § 12 oder § 19 des Gesetzes weiter gesichert sind.

(3) Das „Reichsnaturschutzbuch" wird für jede höhere Naturschutzbehörde gesondert geführt[6] und enthält neben dem Verzeichnis aller Naturschutzgebiete die für sie erlassenen Verordnungen und die zugehörigen Karten. Bestehende Naturschutzgebiete werden ohne weiteres Verfahren in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen; das gleiche gilt für die durch Verwaltungsanordnung eingerichteten Schutzgebiete.

(4) Naturdenkmale und Naturschutzgebiete im Eigentum der öffentlichen Hand sind ebenfalls in das Naturdenkmalbuch oder in das Reichsnaturschutzbuch einzutragen.[7]

Erläuterungen:

[1] Den Naturdenkmälern (vgl. § 3 RNG mit Anmerkung) kommt vorwiegend eine örtlich-heimatliche Bedeutung zu. Ihre Eintragung und ihr Schutz ist daher der unteren Naturschutzbehörde übertragen. Diese führt das „Naturdenkmalbuch des Bezirks N...." Je ein Doppel des Naturdenkmalbuches ist dem Bezirksbeauftragten und dem Landesbeauftragten für Naturschutz auszuhändigen.

Die Verzeichnisse können auch in Form einer Kartei angelegt werden, die durch einen Stichwortnachweis ergänzt wird.

[2] Die Eintragung ist im Bezirksamtsblatt bekanntzugeben. Von diesen Bekanntmachungen und Verordnungen sind je 2 Stück der Landesstelle einzusenden.

[3] Aus praktischen Gründen (vgl. § 3 RNG) ist die untere Grenze für ein Naturschutzgebiet im allgemeinen auf 1 ha festzusetzen (vgl. im übrigen die Erläuterungen zu § 4 RNG).

[4] Das vorgeschriebene Muster, nach dem das Naturdenkmalbuch geführt werden muß, geht dem Landrat von der Landesnaturschutzstelle als Vordruck zu (vgl. Anlage 1).

[5] Als Naturdenkmal sollen nur besonders bemerkenswerte, natürliche Gebilde eingetragen werden, da für solche von untergeordneter Bedeutung die Möglichkeit der Anwendung von § 5 und § 19 (Schutz von Landschaftsteilen) besteht.

download www.zobodat.at

Da das Reichsnaturschutzbuch über die Naturschutzgebiete für jede höhere Naturschutzbehörde gesondert geführt wird, besteht die Möglichkeit, daß der Württ. Landesstelle für Naturschutz ein Doppel des auf Württemberg bezüglichen Teiles des Reichsnaturschutzbuches zur Verfügung gestellt wird, samt den zugehörigen Verordnungen und Karten. Auskünfte über Naturschutzgebiete kann dann auch die Landesstelle geben. Möglicherweise erhält auch die Bezirksbehörde ein Doppel.

Die DV schafft Klarheit darüber, daß alle Schutzgebiete, auch die im Staatsbesitz befindlichen, gleichmäßig behandelt werden müssen.

RNG § 13.

Eintragung.

(1) **Die Eintragung eines Naturdenkmals, gegebenenfalls samt der zu seiner Sicherung notwendigen Umgebung,[1] in das Naturdenkmalbuch verfügt die untere Naturschutzbehörde auf Vorschlag oder nach Anhörung der zuständigen Naturschutzstelle.[2] Die Verfügung bedarf der Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde.[3]**

(2) **Die Eintragung eines Naturschutzgebiets in das Reichsnaturschutzbuch verfügt die oberste Naturschutzbehörde auf Vorschlag oder nach Anhörung der Reichsstelle für Naturschutz.[4]**

DV § 7.

(1) Vor der Neueintragung von Naturdenkmalen und Naturschutzgebieten sind auch die fachlich beteiligten amtlichen Stellen[5] zu hören und die von der Eintragung Betroffenen zu benachrichtigen;[6] diesen werden gleichzeitig die zur einstweiligen Sicherstellung erforderlichen Auflagen nach § 17 Abs. 3 des Gesetzes bekanntgegeben. Die Beschwerde ist zulässig. Die Durchführung der Auflagen kann polizeilich erzwungen werden.

(2) Die Neueintragung von Naturdenkmalen ist durch Verordnung der unteren Naturschutzbehörde bekanntzugeben.[7]

(3) Ist für die Eintragung eines Naturdenkmals die Zuständigkeit von mehr als einer unteren Naturschutzbehörde gegeben, so bestimmt die höhere, welche untere Naturschutzbehörde die Eintragung vorzunehmen hat und für welchen örtlichen Geltungsbereich sie bekanntzugeben ist.

(4) Die Zustimmung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes gilt als erteilt, wenn die höhere Naturschutzbehörde gegen die Eintragung nicht innerhalb zweier Wochen nach erfolgter Anzeige Einspruch erhebt.[8]

(5) Die Neueintragung eines Naturschutzgebiets in das Reichsnaturschutzbuch ist mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde durch eine Verordnung, welche die nach § 15 des Gesetzes zu erlassenden besonderen Bestimmungen enthält, von der höheren Naturschutzbehörde bekanntzugeben.[9] Durch Pachtvertrag für längere Dauer gesicherte Schutzgebiete können in das Reichsnaturschutzbuch befristet eingetragen werden.[10]

download www.zobodat.at

(6) Erstreckt sich ein in das Reichsnaturschutzbuch einzutragendes Naturschutzgebiet über den Bereich mehrerer höherer Naturschutzbehörden, so bestimmt die oberste Naturschutzbehörde, wer die besonderen Schutzbestimmungen zu erlassen hat und für welchen örtlichen Geltungsbereich sie bekanntzugeben sind.

Erläuterungen:

[1] Unter Umgebung ist der nähere Umkreis zu verstehen, insbesondere soweit von ihm aus schädigende Rückwirkungen auf das Naturdenkmal auch in schönheitlicher Hinsicht möglich sind.

[2] Im allgemeinen wird die Bezirksnaturschutzstelle auf Grund ihrer Aufnahmetätigkeit entsprechend § 8 Abs. 1 a und 1 b RNG die Eintragung eines Naturdenkmals vorschlagen. Doch hat jedermann, insbesondere auch der Eigentümer, das Recht hierzu. Geht der Vorschlag nicht von der Naturschutzstelle aus, so muß diese von ihrer Naturschutzbehörde gutächtlich gehört werden. Die Naturschutzstelle wird in erster Linie darüber entscheiden, ob ein Naturgebilde als Naturdenkmal zu gelten hat oder richtigerweise nach § 19 RNG geschützt wird.

[3] Diese Bestimmung bezweckt, innerhalb des Landes eine einheitliche Behandlung der Naturdenkmale zu sichern und das Verfahren der Eintragung in die vorschriftsmäßigen Bahnen zu bringen. Nur auf diese Weise können Übertreibungen oder Vernachlässigungen vermieden werden. Der vorzulegende Entwurf für die Eintragung eines Naturdenkmals muß nach dem vorgeschriebenen Muster eingereicht werden und muß Angaben und Unterlagen enthalten, die zur Beurteilung des Falles notwendig sind (vgl. auch Anlage 6).

[4] Wenn auch die Eintragung eines Naturschutzgebietes durch die oberste Naturschutzbehörde erfolgt, so geht doch in der Regel die Anregung für die Schaffung eines bestimmten Naturschutzgebietes entweder von der Bezirksnaturschutzstelle über die Landesnaturschutzstelle oder unmittelbar von der letzteren aus. Auch die Beschaffung der nötigen Unterlagen (örtliche Feststellungen über die natürlichen Gegebenheiten, die Besitzverhältnisse, die Grenzführung) wird Sache der Bezirks- und Landesnaturschutzstelle sein. Die Verhandlungen mit den Beteiligten werden bald von der Bezirks-, bald von der Landesstelle geführt, je nach Lage des Falles, während die Fühlungnahme mit den etwa beteiligten Behörden Sache der Bezirksnaturschutzbehörde sein wird, soweit es sich um die unteren Ämter, Stellen und Behörden, Sache der Landesnaturschutzbehörde, soweit es sich um Landesbehörden handelt. Der Vorschlag zur Eintragung eines Naturschutzgebietes geht von der Landesnaturschutzstelle an das Kultministerium, das den Antrag zur Eintragung beim Reichsforstamt stellt. Auch hiefür steht ein Vordruck zur Verfügung (Anlage 3).

[5] Forstbehörden, unter Umständen Gaujägermeister und Fischereisachverständige, Kulturbauamt, Wasserbaubehörde, Straßenbaube-

download www.zobodat.at

hörde, Siedlungsstellen usw. Es ist notwendig, daß die Entwürfe für die Eintragung eines Naturdenkmals oder eines Naturschutzgebietes Bemerkungen darüber enthalten, daß die fachlich beteiligten, amtlichen Stellen gehört worden sind. Es ist aber nicht Sache der Naturschutzstellen, ihrerseits den Reichsnährstand zu hören, da ein etwa betroffener Grundbesitzer seinerseits zwecks Unterstützung eines Einspruchs oder einer Beschwerde dies jederzeit tun kann.

[6] Die von einer Eintragung Betroffenen sind vor der Eintragung zu benachrichtigen. Eine etwaige Beschwerde gegen die Eintragung oder gegen Einzelanordnungen soll durch persönliche Verhandlungen vermieden werden. Im Fall, daß Widerstände gegen die Eintragung bekannt werden oder zu befürchten sind, ist zur einstweiligen Sicherstellung der zu schützenden Naturdenkmäler oder Schutzgebiete § 17 Abs. 3 RNG anzuwenden.

[7] Die Verordnung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und im Amtsblatt des Bezirkes zu veröffentlichen. Für die Form der Veröffentlichung ist das vorgeschriebene Muster zu verwenden (Anlage 2, Muster a).

[8] Die Anzeige gilt mit dem Eingangstag des Entwurfes bei der höheren Naturschutzbehörde als erfolgt; sofern gegen die Eintragung Einsprachen vorliegen, muß die Eintragung zurückgestellt werden.

[9] Für die Bekanntgabe der Eintragung des Naturschutzgebietes im Amtsblatt des Kultministeriums und gegebenenfalls im Regierungsanzeiger wird nach Anlage 3 DV verfahren. Die Frage der Zulassung der Jagdausübung, der Einschränkung oder des Verbotes ist für jedes Naturschutzgebiet vor der Veröffentlichung im Amtsblatt zu entscheiden. Über die Beschränkungen der Jagd in Naturschutzgebieten ist die Zustimmung des Reichsjägermeisters einzuholen.

Gepachtete Schutzgebiete müssen von Fall zu Fall besonders behandelt werden. Dauert die Pacht noch eine größere Anzahl von Jahren, so kann ein Gebiet auf diese Zeit auch in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen werden, um nach Ablauf der Pachtzeit wieder gelöscht zu werden, wenn nicht durch weitere Pacht oder durch Kauf, Vereinbarung oder auch unter Durchführung des Verfahrens entsprechend Abschnitt IV des Gesetzes eine weitere rechtlich bindende Sicherung des Schutzgebietes erfolgt ist.

RNG § 14.

Löschung.

(1) Die Löschung der Eintragung eines Naturdenkmals kann auf Antrag[1] oder von Amts wegen durch die für die Eintragung zuständige Behörde nach Anhörung der Naturschutzstelle erfolgen. Sofern diese gegen die Löschung Einspruch erhebt,[2] entscheidet die höhere Naturschutzbehörde nach Anhörung ihrer Naturschutzstelle.

download www.zobodat.at

(2) Die Eintragung eines Naturschutzgebietes kann auf Antrag oder von Amts wegen von der obersten Naturschutzbehörde nach Anhörung der Reichsstelle für Naturschutz gelöscht werden.

DV § 8.

(1) Die Löschung eines Naturdenkmals wird bei seinem natürlichen Abgang vorgenommen. Sie kann erfolgen, wenn seine Bedeutung nach § 3 des Gesetzes durch Veränderung seiner Beschaffenheit wesentlich herabgesetzt ist[3], wenn sein Zustand die öffentliche Sicherheit oder Ordnung[4] gefährdet oder wenn infolge sonstiger wesentlicher Änderung der obwaltenden Verhältnisse[5] seine Erhaltung nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Die Löschung ist öffentlich bekanntzugeben.[6]

(2) Gegen die Ablehnung des Löschungsantrags ist die Beschwerde zulässig.[7]

(3) Die Löschung eines Naturschutzgebiets ist in gleicher Weise bekanntzugeben wie seine Eintragung.[8]

Erläuterungen:

[1] Als Antragsteller kommen in Betracht: der Eigentümer, das Kulturbauamt, das Straßen- und Wasserbauamt usw.

[2] Erhebt die Bezirksnaturschutzstelle gegen die Löschung der Eintragung eines Naturdenkmals Einsprache, so ist die Löschungsanordnung mit dem Einspruch der Naturschutzstelle dem Kultministerium vorzulegen.

[3] Zum Beispiel ein verwitterter Aufschluß oder Fels oder ein zur Ruine gewordener Baum.

[4] Falls es sich um alte Bäume handelt, die den Verkehr gefährden, soll die begutachtende Naturschutzstelle besondere Baumsachverständige wie Baumwarte oder Gärtner oder Forstleute zur Untersuchung heranziehen.

Hierbei ist auch an wesentliche Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen zu denken. Einem wohlhabenden Grundbesitzer können weitergehende Beschränkungen in der Benutzung und Verwertung seines Besitzes zugemutet werden als einem armen oder arm gewordenen Mann.

[6] Die Löschung erfolgt nach einem vorgeschriebenen Muster (Anlage 2, Muster c).

[7] Entsprechend DV § 17 Abs. 8 und 9 muß die Beschwerde binnen 2 Wochen bei der unteren Naturschutzbehörde eingereicht sein, die ihren Bescheid zusammen mit dem Gutachten der Bezirksnaturschutzstelle dem Kultministerium zur Entscheidung vorlegt. — Wird die Beschwerde abgelehnt, so ist weitere Beschwerde an die oberste Naturschutzbehörde nach § 17 Abs. 9 nur möglich, wenn die Ablehnung auf der Verletzung eines Gesetzes beruht.

[8] Vgl. DV § 7 Abs. 5. Die Bekanntgabe der Löschung der Eintragung eines Naturschutzgebietes muß also im Amtsblatt des Kultministeriums und gegebenenfalls im Regierungsanzeiger für Württemberg erfolgen.

download www.zobodat.at

RNG § 15.

Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen.

(1) **Besondere Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für eingetragene Naturdenkmale[1] werden durch Anordnung der unteren Naturschutzbehörde geregelt.[2] Für Naturschutzgebiete gelten in jedem Einzelfalle besondere Bestimmungen,[3] die von der obersten Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung von der höheren Naturschutzbehörde erlassen werden.[4]**

(2) **Die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für eingetragene Naturdenkmale und Naturschutzgebiete muß der Eigentümer, Besitzer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks und jeder, dem ein Recht an dem Grundstück zusteht, nach den Anordnungen der zuständigen Naturschutzbehörde dulden.[5] Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt nötigenfalls durch polizeilichen Zwang. Dem Eigentümer oder sonst Betroffenen bleibt es unbenommen, die erforderlichen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen auf eigene Kosten selbst auszuführen.[6]**

(3) **Bestehen oder entstehen gegen Dritte Ansprüche aus dem Eigentum, dem Besitz oder der Nutzung des Naturdenkmals, so können diese Ansprüche von der zuständigen Naturschutzbehörde verfolgt werden, wenn der Berechtigte hierzu nicht bereit ist oder die Geltendmachung ungebührlich verzögert. Der Berechtigte ist nicht befugt, über diese Ansprüche ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde zu verfügen.[7]**

DV § 9.

(1) Die Naturschutzbehörden haben für sachgemäße Durchführung ihrer Anordnungen und ordnungsmäßige Erhaltung der Naturdenkmale und Naturschutzgebiete zu sorgen.[8] Der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte hat der Naturschutzbehörde die an geschützten Naturdenkmalen oder in Schutzgebieten eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden.[9]

(2) Der Schutz der Umgebung eines Naturdenkmals (§ 13 Abs. 1 des Gesetzes) hat sich auf das Verbot von Veränderungen zu beschränken, die geeignet sind, das Naturdenkmal unmittelbar zu schädigen oder sein Aussehen zu beeinträchtigen.[10] Hierunter fallen z. B. das Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt u. dgl. Wird das Umgebungsgelände genutzt, so können für dieses wirtschaftlich tragbare Beschränkungen, wie das Stehenlassen einiger Bäume oder das Verbot des Aufforstens, auferlegt werden.[11]

(3) Bei Anordnung neuer oder Änderung bestehender Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen ist § 7 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung anzuwenden.

(4) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eingetragener Naturdenkmale und Naturschutzgebiete dürfen Eintrittsgelder nur mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde und in der von ihr zugelassenen Höhe erheben.[12]

download www.zobodat.at

(5) Gegen Einzelanordnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist die Beschwerde zulässig. Die Durchführung der Maßnahmen kann polizeilich erzwungen werden.

Erläuterungen:

[1] Bezeichnung eines Naturdenkmals etwa durch erläuternde Tafeln an Aufschlüssen oder durch kleine Schildchen an Bäumen oder Felsen; Anbringung von Verbotstafeln (so sehr als möglich zu beschränken!); Baumpflege durch Ausfüllen hohler Stämme, Verschluß von Öffnungen, Anbringung von Reifen oder Stützen, Entfernung dürrer Äste; Einzäunung (nur ausnahmsweise anzuwenden!); Anweisungen an den Eigentümer; Vorschriften über die Behandlung der Umgebung (Anmerkung 1 zu § 13).

[2] Die Betroffenen werden entsprechend DV § 17 Abs. 2 auch über die Einzelanordnungen zugunsten des Naturdenkmals zu hören sein. Das Verfahren der Eintragung kann aber durch Beschwerde gegenüber einzelnen vorgesehenen Schutzmaßnahmen nicht aufgehalten werden. Die Einzelanordnungen zum Schutz eines Naturdenkmals werden in der Regel zusammen mit der Eintragung getroffen, können aber auch später noch nachgetragen oder ergänzt werden.

[3] Sie sind nach einem vorgeschriebenen Muster zu erlassen. Gegebenenfalls ist auch Art und Umfang der zugelassenen Bewirtschaftung genau anzugeben (Anlage 3).

[4] Nach DV § 7 Abs. 5 wird im allgemeinen die höhere Naturschutzbehörde, also das Kultministerium, die besonderen Bestimmungen im Amtsblatt erlassen (vgl. auch § 11 RNG, Anmerkung 2).

[5] In Frage kommt: Freilegung eines Naturdenkmals, Auffrischung eines Aufschlusses, Reinigung einer Quelle oder eines Baches (vgl. im übrigen Anmerkung 1).

[6] Jedoch nur im Sinn der für das Naturdenkmalbuch geltenden Verordnung und nach Vorschrift der Bezirksnaturschutzstelle. Die Überwachung all dieser Maßnahmen ist Sache der Bezirksnaturschutzbehörde. Gegen die durch die Verordnung bestimmten Maßnahmen besteht kein Recht der Einsprache.

[7] Ansprüche gegen Dritte können da in Frage kommen, wo Einwirkungen von außen her, wie Rauchschäden, Wasserentzug, Zuleitung von Abwässern in geschützte Wasserläufe, den Fortbestand eines Naturdenkmals oder Naturschutzgebietes gefährden oder seinen Wert herabsetzen. Auf diese Ansprüche gegen Dritte kann der Besitzer und der Eigentümer eines Naturdenkmals oder eines Naturschutzgebietes nicht von sich aus verzichten ohne die Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde; gegebenenfalls kann die zuständige Naturschutzbehörde die Ansprüche geltend machen. Auch wenn von dritter Seite gegen den Eigentümer Ansprüche erhoben werden, die dem Naturschutzzweck widersprechen, können diese von der Naturschutzbehörde abgewehrt werden.

download www.zobodat.at

[8] Voraussetzung hierfür ist die gewissenhafte und regelmäßige Beaufsichtigung eingetragener Naturdenkmale und Naturschutzgebiete. Hierzu kann § 17 Abs. 1 RNG in Anspruch genommen werden, der das Betreten der betreffenden Grundstücke jederzeit ermöglicht. Es ist notwendig, nachzuprüfen, ob die ergangenen Anordnungen beachtet und durchgeführt werden.

[9] Unterläßt der Grundstückseigentümer die geforderte Meldung, so ist er nach DV § 15 strafbar. Auch kann er für Schäden, die in seiner Unterlassung dadurch entstehen, ersatzpflichtig gemacht werden.

[10] Es kann z. B. ein Steinbruchbetrieb eingestellt werden, wenn ein als Naturdenkmal eingetragener Fels durch den Betrieb bedroht ist.

[11] So z. B. an einem Bach, Fluß oder See, dessen Ufergehölze genutzt werden, oder wenn Gewässer im Wald liegen. Weiter: Stehenlassen von Bäumen oder Baumgruppen auf geschützten Bergkuppen oder neben malerischen Felsblöcken und dergleichen. So kann auch die Aufforstung der Umgebung eines als Naturdenkmal eingetragenen Baumes untersagt werden.

[12] Zum Beispiel für die Besichtigung von Höhlen, Wasserfällen, Felslandschaften, Vogelschutzgebieten und für den Besuch von Aussichtspunkten. Die Erhebung eines Eintrittsgeldes kann dann untersagt werden, wenn der Berechtigte keine entsprechende Gegenleistung aufzuweisen hat oder ein Gewohnheitsrecht für den freien Besuch besteht.

RNG § 16.

Verbot von Veränderungen.

(1) **Es ist verboten, ein eingetragenes Naturdenkmal ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.[1] Entsprechendes gilt für seine geschützte Umgebung.**
(2) **Es ist verboten, in einem eingetragenen Naturschutzgebiet unbeschadet der dafür im Einzelfall nach § 15 Abs. 1 getroffenen besonderen Bestimmungen und der bisherigen Benutzungsart ohne Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde Veränderungen vorzunehmen.[2]**

DV § 10.

Als verbotene Änderungen im Sinne des § 16 Abs. 1 des Gesetzes gelten nicht Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften an den geschützten Gegenständen, z. B. Quellen, Wasserläufen und Wasserfällen, vorzunehmen sind.[3]

Erläuterungen:

[1] Darunter ist nicht zu verstehen die pflegliche Behandlung eines Naturdenkmals und die Durchführung der erforderlichen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen. Jedoch sollen diese im Benehmen mit der Bezirksnaturschutzstelle erfolgen. In Frage kommen dagegen für

download www.zobodat.at

Verbote: Plakate, Buden, Wochenendhäuser, Verkaufsstellen, Automaten, Ablagern von Schutt usw., Aufforstung, Senkung des Grundwassers usw. (Vgl. im übrigen Anlage 2, Muster a, § 2.)

[2] Es ist vor allem darauf zu achten, daß in einem Naturschutzgebiet die Nutzungsart ohne Genehmigung nicht gewechselt werden darf. Hierzu gehört z. B. auch das Streuen von Kunstdünger auf Magerwiesen oder Weiden oder die Rodung von Schafweiden, soweit sie eingetragene Naturschutzgebiete sind. Nur solche Handlungen und Eingriffe sind zulässig, die ausdrücklich in der Verordnung erlaubt sind. Jedenfalls darf die Benutzungsart den Zweck des Schutzgebietes nicht gefährden. Jedoch sollen sich die Beschränkungen in erträglichen Grenzen halten.

[3] Die geltenden Gesetze über die Unterhaltung der Gewässer sind also nicht geändert.

RNG § 17.

Untersuchung und einstweilige Sicherstellung.

(1) **Den Naturschutzbehörden und den Naturschutzstellen[1] sowie ihren Beauftragten[2] ist der Zutritt zu einem Grundstück zum Zwecke solcher Erhebungen zu gestatten,[3] die der Ermittlung, Erforschung oder der Erhaltung der im § 1 genannten Gegenstände dienen.**

(2) **Die Duldung des Zutritts ist nötigenfalls durch polizeilichen Zwang herbeizuführen.**

(3) **Zur einstweiligen Sicherstellung eines Naturdenkmals[4] oder eines Naturschutzgebiets[5] sind die Naturschutzbehörden berechtigt, den Beginn oder die Weiterführung von Veränderungen oder Beseitigungen zu untersagen und nötigenfalls zu verhindern.[6]**

DV § 11.

(1) Die von den Naturschutzstellen[7] mit Erhebungen betrauten Personen sind verpflichtet, bei Vornahme von Untersuchungen einen mit Lichtbild versehenen Ausweis bei sich zu tragen, den die höhere Naturschutzbehörde nach Anhörung ihrer Naturschutzstelle befristet ausstellt. Der Ausweis ist jederzeit widerruflich. Die von der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen bisher ausgegebenen Ausweise bleiben bis zum Ablauf oder Widerruf in Kraft.

(2) Werden bisher unbekannte Naturdenkmale aufgefunden, z. B. größere Findlinge, Höhlen u. a. aufgedeckt, so ist der Fund der zuständigen unteren Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden[8] und so lange in seinem bisherigen Zustand zu belassen, bis die Naturschutzbehörde Anordnungen nach § 17 Abs. 3 des Gesetzes getroffen oder den Fund freigegeben hat.[9]

(3) Gegen die Anordnungen nach § 17 Abs. 3 des Gesetzes ist die Beschwerde zulässig. Die Durchführung der Maßnahmen kann polizeilich erzwungen werden.

download www.zobodat.at

Erläuterungen:

[1] Gemeint sind die Beauftragten für Naturschutz, die Mitglieder der Naturschutzstellen und die Leiter der Naturschutzbehörden.

[2] Vertrauensleute, Pfleger, Naturheger, Mitglieder der Bergwacht, Sonderbeauftragte, insbesondere die von den Naturschutzstellen eingesetzten wissenschaftlichen Forscher.

[3] Das Betreten von Grundstücken in Naturschutzangelegenheiten soll womöglich nach vorausgegangener Anmeldung oder aber wenigstens nach mündlicher Verständigung geschehen. Unstimmigkeiten sind tunlichst zu vermeiden.

[4] Durch die Bestimmung soll verhindert werden, daß der Eigentümer eines Naturdenkmals dieses noch vor der Eintragung insbesondere aus eigennützigen Gründen beseitigt.

[5] Die einstweilige Sicherstellung eines Naturschutzgebietes kann in Frage kommen, wenn eine bedeutsame landschaftliche Erscheinung etwa durch einen Steinbruch oder einen Baggerbetrieb, ein Moor durch Kultivierung oder Siedlung, ein einsamer pflanzenreicher Bergrücken durch eine Straße bedroht ist und die ordnungsmäßige Durchführung des Eintragungsverfahrens infolge seiner langen Dauer eine schwere Schädigung oder Vernichtung der betreffenden landschaftlichen Gebilde nach sich ziehen könnte.

[6] Auch neu entdeckte Naturdenkmale wie eiszeitliche Irrblöcke, Höhlen können mit Hilfe von § 17 sofort vorläufig gesichert werden.

[7] Für die Mitglieder der Naturschutzbehörden genügt der Ausweis als Beamter. Dagegen müssen die Beauftragten, die Mitglieder und etwaige Sonderbeauftragte der Naturschutzstellen mit Ausweis versehen werden, der befristet (auf 5 Jahre) durch die höhere Naturschutzbehörde ausgestellt wird (nach Anlage 5). Vor Ausstellung von Ausweisen für Sonderbeauftragte wird eine Äußerung der Landesnaturschutzstelle eingeholt. Der Ausweis wird dann nur für die Zeit der voraussichtlichen Dauer der Sonderaufgabe ausgestellt. Sammler aus Beruf oder Liebhaberei erhalten keine Ausweise.

[8] Meldepflichtig ist in erster Linie der Eigentümer, dann der etwaige Betriebsleiter oder Arbeitsdienstführer usw. Zu beachten ist DV § 15 wegen der etwa drohenden Bestrafung.

[9] Die Beteiligung der Bezirksnaturschutzstelle erfolgt entsprechend § 13 Abs. 1 RNG.

RNG § 18.

Reichsnaturschutzgebiete.

(1) **Der Reichsforstmeister kann im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern im Reichs- oder Staatseigentum stehende Flächen, die den Voraussetzungen des § 4 entsprechen, im Verordnungswege zu Reichsnaturschutzgebieten erklären.**

(2) **Grundflächen, die von einem Reichsnaturschutzgebiet umschlossen werden oder daran angrenzen, können enteignet werden, wenn dies für Zwecke des Naturschutzes erforderlich ist.**

download www.zobodat.at

(3) Um die Beschaffung des nach Abs. 2 erforderlichen Landes zu sichern und die im Zusammenhang damit notwendige Landbeschaffung für die Umsiedlung durchzuführen, wird im Reichsforstamt eine Reichsstelle für Landbeschaffung gebildet. Der Leiter der Reichsstelle wird durch den Reichsforstmeister im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestellt und abberufen.

(4) Für die Landbeschaffung und Umsiedlung finden bis zum Inkrafttreten des Reichsenteignungsgesetzes die Vorschriften des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I, S. 467) entsprechende Anwendung.

DV § 12.

(1) Der Reichsforstmeister bestimmt im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister die Fälle, in denen Land für Zwecke des Naturschutzes zu beschaffen ist. Die Anordnung ist im Reichsministerialblatt bekanntzumachen.

(2) Die nach § 18 Abs. 3 des Gesetzes im Reichsforstamt zu bildende Reichsstelle für Landbeschaffung führt die Bezeichnung: „Reichsstelle für Landbeschaffung in Reichsnaturschutzgebieten"

(3) Die Vorschriften der §§ 2 bis 33 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 21. August 1935 (Reichsgesetzbl. I, S. 1097) finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Reichsnaturschutzgebiete werden unter dieser Bezeichnung in das Reichsnaturschutzbuch besonders eingetragen.

V. Abschnitt.

Pflege des Landschaftsbildes.

RNG § 19.

Schutz von Landschaftsteilen.

(1) Die oberste und mit ihrer Ermächtigung die höhere[1] oder untere Naturschutzbehörde kann im Benehmen mit den beteiligten Behörden Anordnungen im Sinne des § 5 treffen.[2]

(2) Die Anordnungen können sich auf die Landschaft selbst beziehen, soweit es sich darum handelt, verunstaltende,[3] die Natur schädigende[4] oder den Naturgenuß beeinträchtigende Änderungen von ihr fernzuhalten.[5]

DV § 13.

(1) Die höheren und mit ihrer Ermächtigung die unteren Naturschutzbehörden[6] können für ihren Bereich Anordnungen nach § 19 des Gesetzes treffen. Gehören die Landschaften, in denen bestimmte Bestandteile erhalten oder die als Ganzes vor verunstaltenden Eingriffen bewahrt bleiben sollen, zum Bereich mehrerer unterer Naturschutzbehörden, so ist nur die höhere Naturschutzbehörde berechtigt, die Anordnungen zu erlassen. Sind mehrere höhere Naturschutzbehörden

download www.zobodat.at

beteiligt, so bestimmt die oberste Naturschutzbehörde, wer die Anordnungen zu erlassen hat und für welchen örtlichen Geltungsbereich sie bekanntzugeben sind.

(2) Die unter Schutz gestellten Landschaftsteile brauchen in den Anordnungen nicht einzeln aufgeführt zu werden, vielmehr genügt der Hinweis auf eine bei der zuständigen Naturschutzbehörde angelegte „Landschaftsschutzkarte", in welcher die einzelnen Bestandteile eingetragen oder sonst bezeichnet sind.[7] Vor Erlaß der Anordnungen ist die Landschaftsschutzkarte 14 Tage lang öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind mit dem Hinweis bekanntzugeben, daß bis zum Ablauf der Auslegungszeit Einsprüche erhoben werden können. Über den Einspruch entscheidet die nächst höhere Naturschutzbehörde endgültig.

(3) Die Maßnahmen zum Schutze von Landschaftsteilen sind durch Verordnung bekanntzugeben.[8]

(4) Für Löschungen in der Landschaftsschutzkarte gelten die Vorschriften des § 14 Abs. 1 des Gesetzes und des § 8 Abs. 2 dieser Verordnung.[9] Bei der Löschung kann die Bedingung des Ersatzes gestellt werden, z. B. Neuanpflanzung an derselben oder an anderer geeigneter Stelle.[10]

Erläuterungen:

In DV § 13 ist bereits ausgesprochen, daß die höhere Naturschutzbehörde ermächtigt ist. Die Vorarbeit muß für alle Fälle die Bezirksstelle leisten.

[2] Die §§ 5 und 19 RNG unterscheiden zwei Möglichkeiten:

a) den Schutz von Landschaftsbestandteilen, die für die Erklärung zum Naturdenkmal zu unwichtig oder zu unbedeutend sind und darum in die Landschaftsschutzkarte eingetragen werden (vgl. DV § 13 Abs. 2),

b) die Abwehr von Verunstaltungen des Landschaftsbildes, welche die Natur schädigen oder den Naturgenuß beeinträchtigen; für einzelne Landschaften können ganz bestimmte Verunstaltungen etwa durch Steinbrüche oder durch Reklame verboten werden. In diesem Fall werden Landschaftsausschnitte oder Landschaftsteile unter Schutz gestellt und die entsprechenden Anordnungen getroffen, die zur Abwehr drohender Gefahren nötig sind.

Unter Umständen ist in einer Landschaft auch beides gleichzeitig zu tun.

[3] Als verunstaltend muß jede Veränderung gelten, die einen Mißton in die Harmonie der Landschaft oder einen störenden Fleck in das Landschaftsbild bringt, sei es durch Fortnahme wesentlicher Teile wie Felsen, Bergnasen, Einzelberge oder auch Bäume, Baumgruppen und Alleen, sei es durch Einbringung unschöner oder doch störender Fremdkörper oder Aufschüttungen. Unter störenden Fremdkörpern können auch technische und Hochbauten verstanden werden.

download www.zobodat.at

Es kann sich dabei um die Ablehnung der Bauwerke an sich oder um feinfühlige Anpassung nach Platzwahl, Form, Werkstoff und Ausführung an die gesamte Umgebung handeln (vgl. auch DV § 9 Abs. 2).

[4] Naturschädigend wirken Giftgase, Abwässer, Entwässerungen, Bachverbesserungen unter Beseitigung der Ufergehölze. Unter Umständen werden die natürlichen Lebensgemeinschaften wesentlich verändert oder gar vernichtet.

[5] In all den erwähnten Fällen von Anmerkung 3 und 4 wird der Naturgenuß beeinträchtigt. Mit Rücksicht auf den Naturgenuß ist besonders darauf zu achten, daß die in Frage stehenden Gegenstände eine Schauseite haben, von der sie sich in der Regel darbieten (Verkehrswege, Aussichtspunkte, Straßen- und Eisenbahn und dergleichen). Bei unvermeidlichen Eingriffen in die Natur kann die Schädigung des Naturgenusses wesentlich gemindert werden, wenn auf die Schauseite besondere Rücksicht genommen wird. Es wäre aber verkehrt, alle Eingriffe in das Landschaftsbild damit entschuldigen zu wollen, daß man ja auf die Schauseite Rücksicht genommen habe, denn jede Landschaft ist ein in sich geschlossenes Ganzes.

[6] Der Schutz von Landschaftsbestandteilen wird vom Kultministerium oder mit seiner Ermächtigung von den unteren Naturschutzbehörden ausgeübt. Die Landschaftsschutzkarte wird bei der Bezirksnaturschutzbehörde geführt. Dagegen werden die Karten mit den Eintragungen der gegen bestimmte menschliche Eingriffe geschützten, über 1 ha großen Landschaftsausschnitte bei der Landesnaturschutzbehörde geführt und der Schutz von ihr ausgesprochen. Der Bezirksnaturschutzstelle wird ein Doppel von Karte und Verordnung übergeben, desgleichen der Landes- und der Reichsstelle.

[7] Dieses Verfahren wurde gewählt, weil der Einzelschutz der in Frage kommenden Landschaftsteile unter Umständen in Worten nicht eindeutig zu bezeichnen wäre und die Veröffentlichung im Amtsblatt auch einen viel zu großen Raum in Anspruch nehmen würde. Im allgemeinen werden die Meßtischblätter 1 : 25 000 für die Eintragung genügen. In besonderen Fällen ist zur Flurkarte 1 : 2500 zu greifen. Die für die Eintragung gewählten Zeichen bleiben anheimgestellt, sofern nicht etwa hierüber eine besondere Regelung getroffen wird. Es empfiehlt sich, zu jeder Verordnung eine besondere Karte anzulegen. Da die Karten urkundlichen Wert haben, sind die Zeichen in Tusche einzutragen und im Falle der Löschung auch wieder mit Tusche durchzustreichen.

[8] Auch hierfür ist ein Muster ausgegeben (Anlage 4, Muster a).

[9] Die Löschung kann erfolgen, wenn sie aus Verkehrs- oder Wirtschafts- oder Sicherheitsgründen im öffentlichen Interesse liegt, oder wenn sich z. B. die wirtschaftlichen Verhältnisse des Grundeigentümers wesentlich geändert haben. Die Bezirksnaturschutzstelle ist zur Einsprache berechtigt und muß von der Bezirksnaturschutzbehörde vor der Löschung gehört werden. In diesem Fall ist der

download www.zobodat.at

Löschungsantrag mit der Einsprache dem Kultministerium vorzulegen. Gegen die Ablehnung des Löschungsantrages ist Beschwerde zulässig. — Die Bekanntmachung der Löschung erfolgt nach dem vorgeschriebenen Muster (Anlage 4, Muster c).

[10] Die Genehmigung der Löschung von Einzelvorschriften kann mit Auflagen verbunden werden. Wird z. B. durch eine unter Schutz stehende Landschaft eine Hochspannungsleitung gezogen, so kann die Art der Ausführung vorgeschrieben und dabei unter schärfere Vorschriften gestellt werden, als dies sonst üblich ist. Bei der Zulassung eines Steinbruchs kann die Belassung eines Gesteinsrestes auf der Schauseite, die Versorgung des Abraumes oder die Anpflanzung standortgemäßer Gehölze vorgeschrieben werden und dergleichen.

RNG § 20.

Beteiligung der Naturschutzbehörden.[1]

Alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, vor Genehmigung von Maßnahmen oder Planungen, die zu wesentlichen Veränderungen der freien Landschaft[2] führen können, die zuständigen[3] Naturschutzbehörden rechtzeitig zu beteiligen.

DV § 14.

(1) Die im Gesetz vorgeschriebene Beteiligung der Naturschutzbehörden hat stets so zeitig zu geschehen, daß den Belangen des Naturschutzes Rechnung getragen werden kann.[4]

(2) Wird eine Einigung unter den Beteiligten[5] nicht erzielt, so entscheidet die zuständige oberste Reichsbehörde im Benehmen mit der obersten Naturschutzbehörde.

(3) Veränderungen der freien Landschaft sind nicht allein die des Landschaftsbildes, sondern auch solche, die zu dauernden Veränderungen natürlicher Pflanzen- und Tiergemeinschaften führen.[6]

(4) Die höheren Naturschutzbehörden können für Landschaften, die für den Naturschutz keine wesentliche Bedeutung haben, die Anwendung des § 20 des Gesetzes ausschließen.[7]

Erläuterungen:

Auf diesen hervorragend wichtigen Gesetzesparagraphen ist besonderer Nachdruck zu legen, denn an der Zusammenarbeit der genannten Behörden mit den Naturschutzbeauftragten hat es vielfach gefehlt und im Falle der Verweigerung der Zusammenarbeit bestand ein gesetzlicher Zwang nicht, den nunmehr § 20 gibt. Auch Siedlungsgenossenschaften, Wasser- und Moorgenossenschaften, der Arbeitsdienst, der Werberat der deutschen Wirtschaft sind einbezogen.

[2] An Naturdenkmalen und Naturschutzgebieten dürfen selbstverständlich solche Veränderungen nicht vorgenommen werden. — Eine wesentliche Erleichterung der Zusammenarbeit mit den Behörden ist die Herstellung von Karten, in denen alle Naturdenkmale, Naturschutzgebiete und geschützte Landschaften eingetragen sind. — Unter

download www.zobodat.at

wesentlichen Veränderungen der freien Landschaft sind zu verstehen Neubauten von Eisenbahnen, Straßen, Brücken, Kanälen, Hochspannungsleitungen, Hochbauten, Siedlungen, Anlage von Flug- und Thingplätzen, Fluß- und Bachverbesserungen, Entwässerungen, Talsperren, Anlage von Müllplätzen, Kultivierung von Mooren und Ödland, Aufforstungen und Ausstockungen.

[3] Die Wahl der zu beteiligenden Naturschutzbehörden wird sich nach der Wichtigkeit der beabsichtigten Maßnahmen oder Planungen und nach der die Pläne genehmigenden Behörde richten. Es kann die Bezirksnaturschutzbehörde, die Landesnaturschutzbehörde oder auch die Reichsnaturschutzbehörde in Frage kommen.

[4] Die Beachtung dieser Vorschrift ist besonders wichtig, weil auch zu den Untersuchungen der Naturschutzstellen Zeit gehört, wenn sie sich über eine Maßnahme oder Planung der erwähnten Art ein Urteil bilden sollen. Auch wird die Möglichkeit, Belange des Naturschutzes zur Geltung zu bringen, erfahrungsgemäß immer geringer, je weiter die Vorbereitungen zu den beabsichtigten Eingriffen in Natur und Landschaft vorgeschritten sind.

Die Beteiligten sind die genehmigende und die Naturschutzbehörde bzw. deren Naturschutzstelle. Die letzte Entscheidung liegt bei der obersten Reichsbehörde, die sich mit dem Reichsforstamt ins Benehmen setzt, nicht etwa umgekehrt. Die Rechtslage ist also für den Naturschutz nicht so günstig, wie es auf den ersten Blick scheinen könnte. Nur für geschützte Gebiete liegt die Entscheidung beim Reichsforstmeister.

Es kann sich dabei um ausgleichende Vorschläge der Naturschutzstellen handeln, die unter Wahrung anderer Belange doch dem heimischen Pflanzen- und Tierleben noch Rechnung tragen.

Gemeint sind Landschaften, die durch Industrie und Landwirtschaft so verändert sind, daß sozusagen nichts mehr zu schützen ist. Gegebenenfalls ist für bestimmte Landschaftsausschnitte § 19 RNG anzuwenden. In Württemberg kommt die Anwendung des § 14 Abs. 4 kaum in Frage.

VI. Abschnitt.
Strafvorschriften.

RNG § 21.
Strafbare Handlungen.

(1) Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft[1] wird bestraft, wer vorsätzlich[2] den im § 16 zur Erhaltung von Naturdenkmalen und Naturschutzgebieten enthaltenen Verboten oder den auf Grund der Bestimmungen

a) des § 11 Abs. 1 Satz 1 zum Schutze von Pflanzen und Tieren,

b) des § 15 Abs. 1 Satz 2 für Naturschutzgebiete,

c) des § 19 Abs. 1 zum Schutze von Landschaftsteilen

von der obersten Naturschutzbehörde erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

download www.zobodat.at

(2) **Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft wird bestraft, wer fahrlässig[3] den im Abs. 1 genannten Verboten oder Anordnungen, oder wer den auf Grund der Bestimmungen**

a) des § 15 Abs. 1 für Naturdenkmale oder Naturschutzgebiete,

b) des § 19 Abs. 1 zum Schutze von Landschaftsteilen

von den höheren oder unteren Naturschutzbehörden allgemein oder für den Einzelfall getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

DV § 15.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft wird bestraft, wer den Vorschriften des § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 sowie des § 11 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Erläuterungen:

[1] Die Geldstrafe kann von 3 bis 10 000 RM., bei Gewinnsucht bis zu 100 000 RM. betragen.

Im Strafmaß wird scharf unterschieden zwischen vorsätzlichen und fahrlässigen Zuwiderhandlungen. Die in Abs. 1 genannten Zuwiderhandlungen sind Vergehen (Verjährung erst nach 5 Jahren), die in Abs. 2 nur Übertretungen (Verjährung in 3 Monaten). — Die Aburteilung von Vergehen erfolgt durch die ordentlichen Gerichte, die von Übertretungen durch den Landrat als Bezirkspolizeibehörde, sofern das Strafmaß eine Geldstrafe von 150 RM. oder 14 Tage Haft nicht überschreitet. (Vgl. § 413 der Strafprozeßordnung.)

Zuwiderhandlungen gegen das RNG (und auch gegen das Jagdgesetz) können von jedermann bei irgendeiner Polizeibehörde (Bürgermeister, Landrat, Landjägerstelle) oder beim Staatsanwalt angezeigt werden. Die Behörden und die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes (vgl. § 163 Strafprozeßordnung) haben strafbare Handlungen zu erforschen, alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Sie übersenden ihre Erhebungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft, sofern es sich nicht um eine polizeilich abzuurteilende Übertretung handelt, die dem Landrat zu melden ist.

RNG § 22.

Einziehung.

(1) **Neben der Strafe kann auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind,[1] erkannt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Gegenstände dem Täter gehören oder nicht.[2]**

(2) **Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.**

DV § 16.

(1) Bewegliche, durch die Tat erlangte Gegenstände können, soweit sie nicht für Zwecke des Strafverfahrens nötig sind, polizeilich sichergestellt werden, wenn sie sich bei dem Täter oder einem Beteiligten

download www.zobodat.at

befinden; das gleiche kann geschehen, wenn sie sich bei einem anderen befinden, der beim Erwerb wußte oder wissen mußte, daß sie widerrechtlich erlangt waren.

(2) Rechtskräftig eingezogene Gegenstände sind der zuständigen Naturschutzstelle auf Antrag zu gemeinnützigen Zwecken zu überweisen.

Erläuterungen:

[1] Durch diese Bestimmung soll vermieden werden, daß der Vorteil, den sich der Täter unerlaubterweise verschaffte, größer ist als der Nachteil der Bestrafung.

[2] Die Einziehung ist eine Sicherheitsmaßnahme.

VII. Abschnitt.

Schluß- und Übergangsvorschriften.

RNG § 23.

Verfahren in Naturschutzangelegenheiten.

Das Verfahren und der Beschwerdeweg in den Angelegenheiten des Naturschutzes, die durch dieses Gesetz oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen den Naturschutzbehörden übertragen sind, werden im Verordnungswege geregelt.[1]

DV § 17.

(1) Verordnungen der Naturschutzbehörden[2] sind in den Amtsblättern bekanntzugeben. Die Bekanntmachungen nach § 7 Abs. 2 und 5, § 8 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 dieser Verordnung erfolgen nach den von der obersten Naturschutzbehörde gegebenen Mustern.

(2) Vor dem Erlaß von Einzelanordnungen[3] in Naturschutzangelegenheiten sind die Betroffenen zu hören. Mehreren Beteiligten kann die Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten aufgetragen werden. Als Betroffener ist derjenige anzusehen, dem eine Verpflichtung zur Duldung oder Unterlassung auferlegt ist oder auferlegt werden soll.

(3) Die mit Gründen versehenen Einzelanordnungen sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(4) Gegen Einzelanordnungen der unteren Naturschutzbehörde ist die Beschwerde in den durch Gesetz oder Verordnung bestimmten Fällen[4] an die höhere Naturschutzbehörde zulässig.[5] Gegen Einzelanordnungen der höheren Naturschutzbehörde ist die Beschwerde an die oberste Naturschutzbehörde zulässig. Entscheidet die höhere Naturschutzbehörde in zweiter Rechtsstufe, so ist die weitere Beschwerde an die oberste Naturschutzbehörde nur insoweit zulässig, als der Entscheid einen neuen selbständigen Beschwerdegrund enthält.

(5) Über Beschwerden gegen Einzelanordnungen der Naturschutzbehörde in Berlin entscheidet die oberste Naturschutzbehörde.

download www.zobodat.at

(6) Gegen Einzelanordnungen, bei denen mehrere Naturschutzbehörden beteiligt sind, ist die Beschwerde an die gemeinschaftliche, nächst höhere Behörde zulässig.

(7) Die Entscheidungen der obersten Naturschutzbehörde sind endgültig.

(8) Die Beschwerde und die weitere Beschwerde sind binnen einer Notfrist von zwei Wochen seit Bekanntgabe der Einzelanordnung oder des Beschwerdeentscheids bei der Naturschutzbehörde schriftlich einzulegen, von der die angefochtene Einzelanordnung oder der Beschwerdeentscheid erlassen ist; sie kann in dringenden Fällen auch bei der Behörde eingelegt werden, die über die Beschwerde entscheidet.

(9) Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweismittel gestützt werden, die weitere Beschwerde jedoch nur darauf, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Gesetzes beruht.

(10) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Vollziehung der angefochtenen Einzelanordnung kann jedoch bis zur Entscheidung über die Beschwerde ausgesetzt werden.

(11) Über die Beschwerde soll erst nach mündlichem oder schriftlichem Anhören der Beteiligten entschieden werden. Die entscheidende Behörde hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Beschwerde an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

(12) Die im § 18 des Gesetzes und im § 12 dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

Erläuterungen:

[1] Diese Bestimmungen beziehen sich lediglich auf das Verfahren, das von den Naturschutzbehörden im Verkehr mit der Bevölkerung anzuwenden ist. Dagegen gilt für den inneren Verkehr zwischen den Naturschutzbehörden und -stellen eine besondere Dienstanweisung, die sich zum Teil aus diesen Erläuterungen ergibt.

[2] Die Verordnungen der Naturschutzbehörden im Sinne des § 23 RNG sind als Rechtsverordnungen anzusehen, die von Verwaltungsverordnungen zu unterscheiden sind. Deshalb müssen die Rechtsverordnungen der Allgemeinheit ordnungsmäßig bekanntgegeben werden, da ja sonst die Bevölkerung die in der Verordnung enthaltene Rechtsvorschrift nicht befolgen kann. Erfolgt die Veröffentlichung nicht nach Vorschrift, so ist die Verordnung ungültig. Die Verordnungen der Württ. Landesnaturschutzbehörde werden im Amtsblatt des Kultministeriums und unter Umständen im Regierungsanzeiger veröffentlicht. Vergleiche auch die durch Erlaß des Reichsforstmeisters vom 6. November 1935 vorgeschriebenen Muster in den Anlagen.

[3] Die Verfahren-Vorschriften in den Abs. 2 bis 11 DV § 17 beziehen sich nur auf Einzelanordnungen. Sie müssen schriftlich ergehen und mit Begründung versehen sein.

download www.zobodat.at

[4] Erwähnt seien DV § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 6.

Der Instanzenzug für die Beschwerde ist in den Abs. 4 bis 7 DV § 17 geregelt. Die Entscheidungen der obersten Naturschutzbehörde sind unanfechtbar. An die Stelle der förmlichen Beschwerde kann auch Dienstaufsichtsbeschwerde treten, die in dem Antrag einer Naturschutzbehörde auf Überprüfung der Maßnahmen durch die nächst höhere Dienstbehörde besteht.

RNG § 24.

Entschädigungslose Rechtsbeschränkung.

Rechtmäßige Maßnahmen, die auf Grund dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Überleitungs-, Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften getroffen werden, begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.[1]

DV § 18.

Die den Naturschutz betreffenden Maßnahmen begründen, abgesehen von den Fällen des § 18 des Gesetzes und § 12 dieser Verordnung, keinen Anspruch auf Entschädigung. Bereits befriedigte oder durch rechtskräftiges Urteil oder gerichtlichen Vergleich festgestellte Ansprüche bleiben unberührt.

Erläuterungen:

[1] Durch § 24 RNG soll festgestellt werden, daß die Beschränkungen im Interesse der Allgemeinheit, welche das Gesetz mit seinen Ausführungsvorschriften auferlegt, nicht als Enteignung im Sinne von Artikel 153 der Reichsverfassung anzusehen und daher auch nicht entschädigungspflichtig sind. Die wichtigsten Rechtsbeschränkungen sind enthalten in den §§ 11, 12, 13, 14, 16, 17 und 19 RNG.

RNG § 25.

Gebühren und Grundsteuer.

(1) **Alle Verhandlungen und Geschäfte, die zur Durchführung des Naturschutzes dienen, sind gebühren- und stempelfrei.**[1]

(2) **Flächen, die aus Gründen des Naturschutzes nutzungs- und ertragsfrei bleiben, unterliegen nicht der Grundsteuer.**[2]

DV § 19.

Für Flächen, deren Nutzung und Ertrag aus Gründen des Naturschutzes erheblich gemindert wird, ist die Grundsteuer entsprechend herabzusetzen.

download www.zobodat.at

Erläuterungen:

[1] Auch Vermessungen der Katasterämter und Eintragungen ins Grundbuch sind gebührenfrei. Die Naturschutzbehörde reicht den in Frage kommenden Behörden eine Bescheinigung ein, daß es sich um Maßnahmen des Naturschutzes handelt. Auch für das Beschwerdeverfahren von DV § 17 werden keine Gebühren erhoben.

Eine Befreiung von der Grunderwerbsteuer für solche Grundstücke, die den Zwecken des Naturschutzes dienen, ist nicht zugelassen. Möglich ist eine solche nur insofern, als es sich beim Erwerb von Naturschutzgebieten zugleich um die Schaffung öffentlicher Wald- und Grünanlagen handelt.

Anmerkung:

Zu den §§ 21 bis 25 des RNG, insbesondere zu den §§ 21 und 23, sind gegebenenfalls die Erläuterungen von Weber-Schoenichen oder von Klose-Vollbach nachzulesen. Weber rät an, an Stelle des förmlichen Beschwerdeverfahrens den Weg der Dienstaufsichtsbeschwerde bei der nächst höheren Dienstbehörde einzuschlagen (S. 112).

RNG § 26.

Durchführung des Gesetzes.

Der Reichsforstmeister erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Überleitung des Naturschutzwesens auf das Reich und zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

DV § 20.

Soweit in dem Gesetz die Beteiligung der Reichsministerien vorgesehen ist, gilt dies auch für die übrigen obersten Reichsbehörden und die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn.

RNG § 27.

Inkrafttreten des Gesetzes.

(1) **Die Vorschriften der §§ 1 bis 6, 24 bis 26 treten mit dem auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft.**

(2) **Im übrigen tritt das Gesetz am 1. Oktober 1935 in Kraft. Am 1. Februar 1936 treten außer Kraft:**

a) das Reichsgesetz, betreffend den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888 (Reichsgesetzbl. S. 111) in der Fassung des Gesetzes von 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 317);

download www.zobodat.at

b) alle den Tier- und Pflanzenschutz sowie Naturschutz betreffenden Landesgesetze.

(3) **Die auf Grund der bisherigen Landesgesetze erlassenen Einzelanordnungen bleiben bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung in Kraft.**

Berlin, den 26. Juni 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsforstmeister
Göring

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

DV § 21.

(1) Die oberste Naturschutzbehörde kann die auf Grund der bisherigen Landesgesetze erlassenen Einzelanordnungen aufheben oder diese Befugnis auf die höheren Naturschutzbehörden übertragen.

(2) Den Einzelanordnungen im Sinne des § 27 Abs. 3 des Gesetzes werden gleichgestellt alle Anordnungen, durch die früher Naturschutzgebiete begründet oder Naturdenkmale unter Schutz gestellt worden sind, mit der Maßgabe, daß an Stelle der landesrechtlichen Strafvorschriften die Strafbestimmungen des Reichsnaturschutzgesetzes und dieser Verordnung treten.

(3) Nach Inkrafttreten dieser Verordnung gelten für den Erlaß aller den Naturschutz behandelnden Anordnungen ausschließlich die Vorschriften des Reichsnaturschutzgesetzes und dieser Verordnung.

(4) Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1935.

Der Reichsforstmeister
Göring

download www.zobodat.at

Aus dem Runderlaß des Reichsforstmeisters zur Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz.

Der Runderlaß des Reichsforstmeisters zur Durchführungsverordnung zum RNG (Zeichen I Nr. 20424/35) vom 6. November 1935 enthält die folgenden Muster, die künftig bei allen entsprechenden Naturschutzanordnungen zugrunde zu legen sind:

1. für das Naturdenkmalbuch (Anlage 1),
2. für die „Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen" und „Nachtragsverordnung dazu" (Muster a und b der Anlage 2) mit der „Bekanntmachung über die Löschung von Naturdenkmalen" (Muster c der Anlage 2),
3. für die „Verordnung über Naturschutzgebiete" (Anlage 3),
4. für die „Bekanntmachung für die Auslegung der Landschaftsschutzkarte" und die „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen" (Muster a und b der Anlage 4) sowie die „Bekanntmachung über die Löschung von Eintragungen in der Landschaftsschutzkarte" (Muster c der Anlage 4),
5. für den Ausweis nach § 11 Abs. 1 der DV (Anlage 5).

download www.zobodat.at

Lfde. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale: Stadt-, Land-Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25000; Jagen-Nummer; Flur-, Parzellen-Nummer; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dgl.*)	Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.
1	2	3	4	5	6
Beispiele					
1	3 Stieleichen	Bramburg (Ortsbezirk Schwarzmühle)	Meßtbl. 1914 Hülsenbeck E: Frau Ebel in Schwarzmühle	am Wegkreuz 800 m nordöstlich des Dorfes	
7	Pfuhl (Soll)	Bulmke (Gemarkung Heisterkamp)	Meßtbl. 1913 Waldenburg E: Erbhofbauer Rud. Klaus in Hüllen	250 m südlich der Höhe 365,5; Meßtbl.: rechts: 84,56 hoch: 02,48	Fischereiliche Nutzung bleibt gestattet
15	Lindenallee	Westerholt	Meßtbl. 1910 Gielenkirchen E: Gemeinde	Vom westlichen Ortsausgang bis zur Landstraße Neuendorf—Ilfeld	—
38	Findling „Saustein"	Leipe (F.-A. Dachsburg)	Meßtbl. 1910 Gielenkirchen E: Staatsforstverwaltung Jagen 6	Nordostecke des Jagens Meßtbl.: rechts: 78,24 hoch: 18,52	Umkreis von 20 m mit Wacholderbüschen
80	Kuppe des Hellbergs (Aussichtspunkt)	Klepzig	Meßtbl. 1913 Waldenburg Flur 3, Parzelle 13,4 und 14,5 E: Major v. Klepzig	500 m nordöstlich des Gutshofes	—

* Soweit auf Meßtischblatt Gitternetz vorhanden, genaue Lageangabe nach Koordination mit Hilfe des Planzeigers.

download www.zobodat.at

Maße und Zustand der Naturdenkmale (Länge, Breite, Höhe, Umfang, Durchmesser, Flächengröße, Alter)	a) Bereits geschützt durch Verfügung (Verordnung) des vom b) Stellungnahme des Eigentümers oder sonst Berechtigten	a) Eingetragen in das Naturdenkmalbuch unterm durch Verordnung vom b) Veröffentlicht im am Seite (St.) ..... (Tgb. Nr. Tag	Bemerkungen über Veränderungen, Löschungen u. dgl.
7	8	9	10
U: 4,80; 5,15; 3,60 A: 250 Jahre gesund	a) b) Schutz selbst beantragt	a) 15. 12. 1935 vom 10. 12. 1935 b) RABl. 15. 12. 1935, S. 350 (I. 2183, 25. 12. 1935)	
F: 0,3 ha Als Bodendenkmal unverändert	a) b) Einverstanden		
L: 900 m A: 180 Jahre	a) Vdg. des Landrats vom 30. 4. 1934 b) —		
L: 3,6 m B: 2,4 m U: 9,5 m Rötlicher Granit	a) — b) Als Naturdenkmal in die Forstkarte eingetragen		
Fl: 0,1 ha	a) — b) Einverstanden; hält Zugangsweg offen	a) 29. 2. 1936 vom 13. 2. 1936 b) RABl. 29. 2. 1936, S. 101 (I. 635, 15. 3. 1936)	

download www.zobodat.at

Anlage 2, Muster a, b und c
zu Erlaß I Nr. 20424/35 vom 6. 11. 1935.

Sicherung und Löschung von Naturdenkmalen

nach den §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 14 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des RNG sowie den §§ 6 Abs. 1, 2 und 4, 7 Abs. 1 bis 4, 8 Abs. 1 und 2, 9 und 17 Abs. 1 der DV.

(Muster a)

Verordnung

zur Sicherung von Naturdenkmalen im [Angabe des Wirkungsbereichs der unteren Naturschutzbehörde]

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821) sowie der §§ 7 Abs. 1 bis 4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des [Angabe des Wirkungsbereichs der unteren Naturschutzbehörde] folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dgl. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

download www.zobodat.at

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft.

den 19..

Der

(Unterschrift)

(Amtsblatt vom 19 St. [Nr.] , S. .....)

Liste der Naturdenkmale (vgl. Anlage 1).

Lfd. Nr. im Naturdenkmalbuch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.
		Stadt-, Land-Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25000; Jagen-Nummer; Flur-, Parzellen-Nummer; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dgl.)	

den 19

Der

(Unterschrift)

download www.zobodat.at

(Muster b)

Erste [Zweite usw.] Nachtragsverordnung

zur Sicherung von Naturdenkmalen im [Angabe des Wirkungsbereichts der unteren Naturschutzbehörde]

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821) sowie der §§ 7 Abs. 1 bis 4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde die Verordnung d..... Unterzeichneten vom 19 (ABl. vom 19....., Stück [Nr.] ....., S.) für den Bereich [Angabe des Wirkungsbereichs der unteren Naturschutzbehörde] auf das [die] in nachfolgender Liste aufgeführte[n] Naturdenkmal[e] mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Nachtragsverordnung ausgedehnt:

Liste der Naturdenkmale.

(Wie in Muster a.)

....., den 19

Der

(Unterschrift)

(ABl. vom 19 ....., St. [Nr.] ....., S. .....)

(Muster c zur Löschung eines Naturdenkmals)

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821) und des § 8 Abs. 1 und 2 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275) wird die Eintragung des [der] unter Nr. des Naturdenkmalbuchs des [Wirkungsbereich der unteren Naturschutzbehörde] geführten Naturdenkmals [Naturdenkmale] mit dem heutigen Tage gelöscht.

den 19

Der

(Unterschrift)

(ABl. vom 19 ....., St. [Nr.] ....., S. .)

download www.zobodat.at

Anlage 3
zu Erlaß I Nr. 20424/35 vom 6. 11. 1935.

Muster für die Sicherung von Naturschutzgebieten

nach den §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des RNG sowie den §§ 6 Abs. 3 und 4, 7 Abs. 1, 5, 6 und 17 Abs. 1 der DV.

Verordnung

über das Naturschutzgebiet in [Ortsangabe] Kreis [Bezirksamt oder dgl.]

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821) sowie der §§ 7 Abs. 1, 5 [und 6] der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde* folgendes verordnet:

§ 1.

[Bezeichnung des Schutzgebiets]**
im Kreise [Bezirksamt oder dgl.] wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2.

a) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ha und umfaßt im Ortsbezirk [nähere, soweit möglich grundbuchliche, Angaben]

b) Die Grenzen des Schutzgebiets sind in eine Karte [rot] eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz, bei der höheren Naturschutzbehörde in ..., der unteren Naturschutzbehörde in und dem in

* Zusatz, falls Anordnungen auch für jagdbare Tiere mitgetroffen werden sollen: „sowie mit Ermächtigung des Reichsjägermeisters auf Grund des § 36 Abs. 5 der Ausführungsverordnung vom 27. März 1935 (RGBl. I, S. 431) zum Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934 (RGBl. I, S. 549)"

** Die Eintragungen in den [Klammern] und die Bestimmungen in § 3 unter a bis f des Verordnungsmusters sind je nach Bedarf zu berücksichtigen.

download www.zobodat.at

§ 3.**

Im Bereich des Schutzgebiets ist verboten:

a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,

b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

c) das Einbringen von Pflanzen oder Tieren,

d) die Wege zu verlassen, zu lärmen, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,

e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt — einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen — auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,

f) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,

g)

§ 4.

[Unberührt bleiben (Angaben über zugelassene landwirtschaftliche, forstliche, jagdliche, fischereiliche Nutzung oder Maßnahmen auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften) .....]

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften im § 3 von mir genehmigt werden.

§ 5.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung hierzu bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im in Kraft.

den 19

Der

(Unterschrift)

(ABl. vom 19 St. [Nr.] ....., S. ...)

download www.zobodat.at

Anlage 4, Muster a, b und c
zu Erlaß I Nr. 20424/35 vom 6. 11. 1935.

Sicherung von sonstigen Landschaftsteilen in der freien Natur

nach den §§ 5 und 19 des RNG sowie dem § 13 der DV.

(Muster a, öffentliche Auflegung der Landschaftsschutzkarte)

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821) und des § 13 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275) beabsichtige ich, eine Anzahl von Landschaftsbestandteilen [Landschaftsteilen] im Bereich der

[Angabe der Gemeinden usw.]
in die Landschaftsschutzkarte des
[Bereich der Naturschutzbehörde] einzutragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes zu unterstellen.

Die Landschaftsschutzkarte liegt 14 Tage lang, und zwar vom Tage dieser Bekanntmachung ab, bei dem in [Zimmer] während der Dienststunden von [9 bis 12] Uhr zur öffentlichen Einsicht aus.

Einsprüche gegen die Eintragungen in die Landschaftsschutzkarte können schriftlich bis zum Ablauf der Auslegungszeit bei mir erhoben werden.

Bis zur Entscheidung über die Einsprüche durch die höhere [oberste] Naturschutzbehörde dürfen die auf der Landschaftsschutzkarte verzeichneten Naturkörper in keiner Weise verändert oder beseitigt werden.

Bekanntgegeben
im
am 19.....

Die Auslegungsfrist läuft
vom 19
bis 19.....

den 19

Der
(Unterschrift)

download www.zobodat.at

(Muster b)

Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und von Landschaftsausschnitten gegen Verunstaltung.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275) wird [Zusatz bei der unteren Naturschutzbehörde: „mit Ermächtigung de..... in .....“] für den Bereich des ..... folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der Landschaftsschutzkarte bei de.....
[Bezeichnung der höheren oder unteren Naturschutzbehörde]
in ..... eingetragenen Landschaftsbestandteile [Landschaftsteile] im Bereich der .....
[Angabe der Stadt-, Landgemeinde, Gemarkung usw.]

werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2.

Es ist verboten, die in der Landschaftsschutzkarte eingetragenen Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. [Ferner ist verboten, auf den in der Landschaftsschutzkarte durch besondere Umrahmung kenntlich gemachten Flächen Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften u. dergl.] Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

download www.zobodat.at

§ 4.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 und dem § 16 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31. Oktober 1935 bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft.

den 19

Der

(Unterschrift)

(ABl. vom 19....., St. [Nr.] ....., S. .....)

(Muster c für die Löschung der Eintragung)

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 13 Abs. 4 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275) zum Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821) wird die Eintragung de.... in

[nähere Angabe] in der Landschaftsschutzkarte

mit dem heutigen Tage gelöscht.

den 19

Der

(Unterschrift)

(ABl. vom 19....., St. [Nr.] ....., S. .....)

download www.zobodat.at

(Muster)

Anlage 5
zu Erlaß I Nr. 20424/35 vom 6. 11. 1935.

Ausweis

auf Grund des § 17 Abs. 1 und 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821) und des § 11 Abs. 1 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275)

für

(Lichtbild des Inhabers)*

(Name)

(Stand)

(Wohnort)

(Straße, Hausnummer)

gültig für den [Regierungsbezirk X]

vom bis

(Unterschrift des Inhabers)

Der Inhaber dieses Ausweises ist von mir beauftragt, Untersuchungen für Zwecke des Naturschutzes (§§ 1, 8, 17 des Reichsnaturschutzgesetzes sowie §§ 2, 3, 11 der Durchführungsverordnung) auszustellen. Sofern die genannten Zwecke das Betreten von Grundstücken erfordern, ist ihm der Zutritt zu gestatten.

..., den 19

(Behördensiegel)

Der

(Unterschrift)

* Dieses Rechteck muß Paßbildgröße haben.

(Rückseite des Ausweises)

Auszug aus dem Reichsnaturschutzgesetz:

§ 1. Das Reichsnaturschutzgesetz dient dem Schutze und der Pflege der heimatlichen Natur in allen ihren Erscheinungen. Der Naturschutz im Sinne dieses Gesetzes erstreckt sich auf: a) Pflanzen und nichtjagdbare Tiere, b) Naturdenkmale und ihre Umgebung, c) Naturschutzgebiete, d) sonstige Landschaftsteile in der freien Natur, deren Erhaltung wegen ihrer Seltenheit, Schönheit, Eigenart oder wegen ihrer wissenschaftlichen, heimatlichen, forst- oder jagdlichen Bedeutung im allgemeinen Interesse liegt.

§ 17. (1) Den Naturschutzbehörden und den Naturschutzstellen sowie ihren Beauftragten ist der Zutritt zu einem Grundstück zum Zwecke solcher Erhebungen zu gestatten, die der Ermittlung, Erforschung oder der Erhaltung der im § 1 genannten Gegenstände dienen.

(2) Die Duldung des Zutritts ist nötigenfalls durch polizeilichen Zwang herbeizuführen.

Auszug aus der Durchführungsverordnung:

§ 11. (1) Die von den Naturschutzstellen mit Erhebungen betrauten Personen sind verpflichtet, bei Vornahme von Untersuchungen einen mit Lichtbild versehenen Ausweis bei sich zu tragen, den die höhere Naturschutzbehörde nach Anhörung ihrer Naturschutzstelle befristet ausstellt.

download www.zobodat.at

Anlage 6.

Sicherung eines Naturdenkmals,
das neu in das Naturdenkmalbuch eingetragen wird.

---

1. Das Naturdenkmal wird bei der unteren Naturschutzstelle angemeldet bzw. durch die Naturschutzstelle durch Umfrage u. dgl. ermittelt.

2. Der Naturschutzbeauftragte prüft, ob die Voraussetzungen des § 2 RNG gegeben sind.

3. Der Naturschutzbeauftragte beantragt bei der zuständigen Naturschutzbehörde, das Naturdenkmal in das Naturdenkmalbuch einzutragen. Dem Antrag sind die für die Eintragung erforderlichen Angaben (vgl. Anlage 1 der DV) beizufügen.

4. Die Naturschutzbehörde benachrichtigt den Eigentümer oder sonst Betroffenen, daß die Eintragung beabsichtigt ist, gegebenenfalls unter Hinweis auf §§ 15, 16, 17, 21 und 24 RNG sowie §§ 7, 9 und 17 DV.

> Ist der Betroffene mit der Eintragung nicht einverstanden, so kann er binnen zwei Wochen Beschwerde bei der höheren Naturschutzbehörde einlegen. Wird er hier abgewiesen, so ist die weitere Beschwerde bei der obersten Naturschutzbehörde nur insoweit zulässig, als der Entscheid der zweiten Rechtsstufe einen neuen selbständigen Beschwerdegrund enthält (§ 17 Abs. 4 DV).

5. Die untere Naturschutzbehörde meldet die beabsichtigte Eintragung an die zuständige höhere Naturschutzbehörde.

6. Nach Ablauf der vierzehntägigen Wartefrist (vgl. § 7 Abs. 4 DV) trägt die untere Naturschutzbehörde das Naturdenkmal in das Naturschutzbuch ein.

7. Gleichzeitig gibt die untere Naturschutzbehörde die Eintragung im Amtsblatt durch Verordnung bekannt (nach dem Muster a der Anlage 2 der DV).

8. Der Landrat versendet Abdrucke der Verordnung an:

a) den Eigentümer oder sonst Betroffenen,
b) den Beauftragten der Bezirksnaturschutzstelle,
c) die zuständige höhere Naturschutzbehörde, das württ. Kultministerium, zur Weiterleitung an die Landesstelle,
d) die Reichsstelle für Naturschutz, Berlin-Schöneberg, Grunewaldstraße 6/7.

download www.zobodat.at

Anlage 7.

Sicherung eines Naturgebiets,
das neu in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen wird.

---

1. Das zu schützende Gebiet wird bei der Landesnaturschutzstelle angemeldet (durch die Reichsstelle oder die untere Naturschutzstelle oder den Eigentümer u. dgl.) bzw. durch die Landesnaturschutzstelle durch Umfrage u. dgl. ermittelt.

2. Der Beauftragte bei der höheren Naturschutzstelle erkundet das Gebiet eingehend und prüft, ob die Voraussetzungen des § 4 RNG gegeben sind.

3. Der Naturschutzbeauftragte meldet der zuständigen höheren Naturschutzbehörde die beabsichtigte Sicherstellung des Gebietes. Seinem Bericht sind beizufügen:

a) eine kurze Beschreibung und Würdigung des Gebietes;

b) eine Karte mit genauer Umgrenzung;

c) ein Bericht über die Besitzverhältnisse und — falls bekannt — über die Stellungnahme des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten, sowie über die Verhandlungen mit den sonst Betroffenen und ihr Ergebnis;

d) ein Entwurf einer Schutzverordnung (gemäß Anlage 3 der DV);

e) ein Bericht über etwaige besondere wirtschaftliche Verhältnisse des Gebietes.

4. Die höhere Naturschutzbehörde benachrichtigt den Eigentümer oder sonst Betroffenen unter Hinweis auf §§ 12, 15, 16, 17, 21 und 24 RNG sowie §§ 7, 9 und 17 DV.

Ist der Betroffene nicht einverstanden, so kann er binnen zwei Wochen Beschwerde bei der endgültig entscheidenden Naturschutzbehörde einlegen.

5. Die höhere Naturschutzbehörde leitet den Antrag mit allen Anlagen an die Reichsstelle für Naturschutz.

6. Die Reichsstelle prüft den Antrag, ergänzt — gegebenenfalls nach Rückfrage — die Anlagen und legt den Fall der obersten Naturschutzbehörde zur Entscheidung vor.

7. Die oberste Naturschutzbehörde entscheidet über die Eintragung ins Reichsnaturschutzbuch.

8. Die oberste Naturschutzbehörde gibt der Reichsstelle für Naturschutz sowie der zuständigen höheren Naturschutzbehörde ihre Entscheidung bekannt.

9. Die höhere Naturschutzbehörde erläßt die Schutzverordnung gemäßig Anlage 3 der DV und veröffentlicht sie in ihrem Amtsblatt.

download www.zobodat.at

10. Die höhere Naturschutzbehörde versendet Abdrucke der Verordnung (etwa die betreffende Nummer des Amtsblattes) nebst Kartenanlage an:

a) die oberste Naturschutzbehörde,
b) die Reichsstelle für Naturschutz,
c) die Landesstelle,
d) den Landrat, in dessen Amtsbereich das Schutzgebiet liegt,
e) den Eigentümer oder sonst Betroffenen,
f) an sonstige etwa noch in Betracht kommende Stellen.

11. Das Gebiet wird unter dem Datum der Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen.

Anlage 8.

Schutz einzelner Landschaftsbestandteile

im Sinne der in § 5 RNG gegebenen Beispiele.

1. Die höhere Naturschutzbehörde ermächtigt die ihr nachgeordneten unteren Naturschutzbehörden, für den Schutz einzelner Landschaftsteile Anordnungen zu treffen.

2. Die untere Naturschutzbehörde beauftragt ihre Naturschutzstelle, die erforderlichen Ermittlungen anzustellen.

3. Der Naturschutzbeauftragte ermittelt die für Schutzanordnungen in Betracht kommenden Landschaftsteile, trägt sie in Karten (Meßtischblätter) ein und legt diese der unteren Naturschutzbehörde vor.

4. Die untere Naturschutzbehörde prüft — gegebenenfalls unter Zuziehung von anderweitigen Sachverständigen — die Vorschläge und trägt die tatsächlich zu schützenden Landschaftsbestandteile in die „Landschaftsschutzkarte" ein.

5. Die untere Naturschutzbehörde holt zur Durchführung ihrer Vorschläge die Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde ein.

6. Die untere Naturschutzbehörde legt nach Eintreffen der Genehmigung die „Landschaftsschutzkarte" 14 Tage lang öffentlich aus. Das Auslegen wird öffentlich bekanntgemacht gemäß Anlage 4 Muster a der DV.

Einsprüche können nur bis zum Ablauf der Auslegungsfrist erhoben werden. Über sie entscheidet die höhere Naturschutzbehörde endgültig.

7. Nach Ablauf der Auslegungsfrist erläßt die untere Naturschutzbehörde die „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen" gemäß Anlage 4 Muster b der DV.

download www.zobodat.at

8. Abdrucke der Verordnung und Doppelstücke der Karten gehen an die Württ. Landesstelle für Naturschutz.

Die Maßnahmen zur Sicherung von Landschaftsteilen werden im Hinblick auf die mannigfaltigen Eingriffe in das Landschaftsbild, die zurzeit allenthalben im Gange sind, mit größtmöglicher Beschleunigung einzuleiten sein. Dabei sei noch hervorgehoben, daß hier nur Teile der freien Landschaft, nicht aber innerhalb von Ortschaften in Betracht kommen. Dagegen können Naturdenkmale sowie Naturschutzgebiete auch innerhalb von Ortschaften nach dem Reichsnaturschutzgesetz gesichert werden.

Anlage 9.

Schutz größerer Landschaftsausschnitte

im Sinne von § 19 Abs. 2 RNG.

1. Die höhere Naturschutzbehörde beauftragt ihre Naturschutzstelle, die zu schützenden größeren Landschaftsausschnitte festzustellen.

2. Der Naturschutzbeauftragte reicht durch seine Naturschutzstelle seine in Karten (Reichskarte 1 100 000) festgelegten Vorschläge an die höhere Naturschutzbehörde ein unter gleichzeitiger Angabe, welche besonderen Verbote für den zu schützenden Landstrich in Frage kommen.

3. Die höhere Naturschutzbehörde prüft — gegebenenfalls unter Zuziehung von sonstigen Sachverständigen (Landesplanungsstellen!) — die Vorschläge und trägt die tatsächlich zu schützenden Landschaftsteile vorläufig in die „Landschaftsschutzkarte" ein.

4. Die höhere Naturschutzbehörde holt für ihre Vorschläge die Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde ein.

5. Die höhere Naturschutzbehörde legt — nach Eintreffen der Genehmigung — die „Landschaftsschutzkarte" 14 Tage lang öffentlich aus. Das Auslegen wird öffentlich bekanntgemacht gemäß Anlage 4 Muster a der DV.

Einsprüche können nur bis zum Ablauf der Auslegungsfrist erhoben werden. Über sie entscheidet die oberste Naturschutzbehörde endgültig.

6. Nach Ablauf der Auslegungsfrist erläßt die höhere Naturschutzbehörde die „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen" gemäß Anlage 4 Muster b der DV. In der Verordnung sind die verbotenen Änderungen des Landschaftsbildes besonders aufzuführen.

7. Abdrucke der Verordnung und Doppelstücke der Karten erhalten die oberste Naturschutzbehörde, die Reichsstelle, die Landesstelle und der Landrat, zu dessen Bezirk die geschützte Fläche gehört.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Jahreshefte des Vereins für vaterländische Naturkunde in Württemberg

Jahr/Year: 1935

Band/Volume: 91

Autor(en)/Author(s): Schwenkel Hans

Artikel/Article: Das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (RGBl, I, S, 821) und die Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 5-56